

**Reform der Alterssicherung in Europa : gibt es einen
französischen Weg ?**

Arnaud LECHEVALIER

2007.34

Reform der Alterssicherung in Europa: gibt es einen französischen Weg?*

Arnaud LECHEVALIER¹

(Universität Paris 1, Centre d'Economie de la Sorbonne, Centre Marc Bloch, Berlin)

Juni 2007

Zusammenfassung

Im Laufe der letzten fünfzehn Jahre sind in Frankreich zwei wichtige Reformen der Basisrentensysteme (1993 und 2003) verabschiedet sowie zahlreiche Maßnahmen zur Reform der gesetzlichen Zusatzversorgung getroffen worden. Im Gegensatz zu anderen Ländern ist die Rolle des Umlageverfahrens als wichtigstes Finanzierungsverfahren für die Zukunft anscheinend bestätigt worden. Die frühe Mindestaltersgrenze (60. Lebensjahr) ist unverändert geblieben. Der Kern der zugrunde liegenden Strategie der 2003er Rentenreform ist das erhoffte Sinken der Arbeitslosigkeit, das eine Steigerung der Beschäftigungsquote der Älteren und damit eine Verlängerung der Versicherungsdauer und eine Flexibilisierung der Rentenzugangsmöglichkeiten erlauben soll. Gleichzeitig wäre unter diesen Umständen eine begrenzte Erhöhung der Rentenbeiträge ohne Anstieg der Gesamtsozialabgaben möglich. Gibt es tatsächlich einen französischen Weg zur Rentenreform?

Nach einem Überblick des gesetzlichen Alterssicherungssystems in Frankreich, der es uns erlaubt den Inhalt der Rentenreform von 1993 vorzustellen, analysieren wir, in einem zweiten Teil, die erklärenden Faktoren der neuen Reform, die im Jahre 2003 verabschiedet wurde. Der dritte Teil unseres Beitrags wird einer Bewertung der Reformstrategie und der erwarteten Wirkungen dieser Reform gewidmet. Dabei wird gezeigt, dass die Antwort auf unsere Frage stark differenziert sein soll, insbesondere weil nach heutigem Zustand in Frankreich einer der spürbarsten Rückgänge des Rentenniveaus in der EU zu erwarten ist.

Pension reform in Europe: is there a French way?

Abstract

In France over the last fifteen years two important reforms in the basic pension systems (1993 and 2003) were made, and numerous measures concerning the legal supplementary benefits systems were put into effect. Contrary to other countries, the role of the pay-as-you-go system as the main pension financing system has apparently continued. The early age at which a worker can claim a retirement benefit has remained unchanged. The core of the 2003 pension reforms strategy is the hoped reduction of unemployment in the next years, which will allow an increase of the employments' rate of older worker and thus an extension of the insurance period to get a full rate pension. In this context a limited increase of the pension contributions without a rise of the total social security contributions would be possible. Is there actually a French way to the pension reform?

After an overview of the legal pension system in France, which allow us to present the content of the most important pension reform of 1993, we analyse and discuss, in a second part, the explaining factors of the new reform, which was adopted in the year 2003. The third part of our contribution is dedicated to an evaluation of the reform strategy and the expected effects of this reform. We will show that the answer to our question must be strongly qualified, notably because of the very important reduction of gross replacements rates in the long term, which could be one of the sharpest in the EU.

Keywords: Pension Reform, France, Evaluation

JEL Classification: H55, I38, J11, J32

* Paper first presented at the GVG-Workshop (Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e. V.) *Alterssicherung in Europa*, organised by Pr. W. Schmähl (Zentrum für Sozialpolitik, Bremen) and Dr. S. Horstmann (GVG, Köln), Gustav-Stresemann-Institut, Bonn, 26-27 October 2006.

¹ lar@cmb.hu-berlin.de

Im Laufe der letzten fünfzehn Jahre sind in Frankreich zwei wichtige Reformen der Basisrentensysteme (1993 und 2003) verabschiedet sowie zahlreiche Maßnahmen zur Reform der gesetzlichen Zusatzversorgung getroffen worden. Worin bestehen diese Reformen? Gibt es eine gesamte Reformstrategie? Welche sind ihre Auswirkungen?

Im Gegensatz zu anderen Ländern ist in Frankreich die Rolle des Umlageverfahrens als wichtigstes Finanzierungsverfahren – auch im Rahmen der gesetzlichen Zusatzrentenkassen - für die Zukunft anscheinend bestätigt worden. Die frühe Mindestaltersgrenze (60. Lebensjahr) ist unverändert geblieben und bis 2020 ist eine (begrenzte) Erhöhung des Beitragssatzes für die gesetzliche Rentenversicherung (GRV)² und für die Beamtenversorgung geplant. Allerdings sind wichtige Parameter der Rentenformel modifiziert worden. Gibt es tatsächlich einen französischen Weg zur Rentenreform?

Nach einem Überblick des gesetzlichen Alterssicherungssystems in Frankreich, der es uns erlauben wird den Inhalt der Rentenreform von 1993 vorzustellen, werden wir, in einem zweiten Teil, auf die erklärenden Faktoren der neuen Reform, die im Jahre 2003 verabschiedet wurde, zurückkommen. Der dritte Teil unseres Beitrags wird einer Bewertung der Reformstrategie und der erwarteten Wirkungen dieser Reform gewidmet.

1. Überblick über das gesetzliche Alterssicherungssystem in Frankreich und die Rentenreform von 1993

Zunächst wird ein Schwerpunkt auf die Darstellung der Organisation des französischen Systems gelegt, die insbesondere einige wichtige Unterschiede zum deutschen System beschreibt: die Existenz zahlreicher Sonderkassen und die Zweistufigkeit des gesetzlichen französischen Rentensystems. Zweitens wird ein Überblick über die Art und Berechnung der Leistungen und damit über die wichtigsten Maßnahmen der 1993er Reform präsentiert.

1.1 Organisationsform und Leistungen

Obwohl die Verordnung vom 4. Oktober 1945 über die Organisation der « Sécurité sociale » und das Gesetz von 1946 über die allmähliche Vereinheitlichung der sozialen Sicherung zum Ziel hatte, die ganze Bevölkerung in ein einheitliches System einzubeziehen, haben sich schon früh gewisse Kategorien der Bevölkerung dem Beitritt zum „allgemeinen System“ (*Régime général*) verweigert. Das war z.B. der Fall für die im Öffentlichen Dienst abhängigen Beschäftigten (innerhalb der sogenannten « grandes entreprises nationales »: SNCF, EdF, usw.), die seit langem über ihre eigene Gesamt- (d. h. Grund- und Zusatz-) Versorgung verfügten. Diese *Régimes spéciaux* sind weitergeführt worden. Die Handwerker, Kaufleute und Selbständigen verfügen ihrerseits aus ähnlichen Gründen – der Verteidigung ihrer beruflichen Autonomie – über ihr eigenes Grundsystem bzw. ihre eigenen berufsständigen Versorgungswerke. Die Altershilfe für Landwirte ist Bestandteil eines Gesamtsystems der sozialen Sicherung für Landwirte, das alle Risiken abdeckt: la *Mutualité sociale Agricole*.

² Die GRV umfasst in Frankreich die Basisrenten (im allgemeinen Fall handelt es sich um den *Régime général* für die Versicherte im Privatsektor) und die gesetzliche Zusatzversorgung (*régimes complémentaires*).

Mehrere Finanzausgleichsmechanismen gewährleisten eine begrenzte Solidarität zwischen diesen verschiedenen Systemen, im besonderen um die unterschiedliche demographische Entwicklung innerhalb der einzelnen Systeme auszugleichen.

Das allgemeine System (*Régime général*) versichert im Prinzip alle Personen, die eine abhängige Beschäftigung in der Privatwirtschaft ausüben: derzeit zwei Drittel der Erwerbstätigen und die Hälfte der Rentner(innen). Es gibt keine Versicherungspflichtgrenze. Dagegen gibt es – nur noch für die Alterssicherung – eine Beitragsbemessungsgrenze (BBG), die ziemlich niedrig im Lohngefüge liegt (ungefähr das 1,1-Fache des Durchschnittslohnes, d.h. rund 2700 Euro). Das bedeutet, dass das allgemeine System nur eine Grundsicherung darstellt. Seit 1972 liegt diese Grundrente im Prinzip maximal bei 50% der BBG; tatsächlich aber ist es weniger wegen des Aktualisierungskoeffizienten der zugrundeliegenden Löhne³. Das niedrige Niveau der BBG erklärt die Existenz von Zusatzversicherungen für die Beschäftigten in der Privatwirtschaft.

Die Zusatzversicherungssysteme sind vor dem zweiten Weltkrieg aus einer freiwilligen Zusatzvorsorge für einige leitende Angestellte entstanden. Die verschiedenen Zusatzversorgungskassen der leitenden Angestellten haben sich 1947 im Dachverband AGIRC (*Association des Institutions de Retraites des Cadres*) zusammengeschlossen. Parallel dazu haben sich 1961 auch die später eingeführten Zusatzversorgungskassen für die anderen Beschäftigten (vor allem die Arbeiter) unter einem Dach vereinigt: die ARRCO (*Association des Régimes de Retraite Complémentaire*), in der die verschiedenen Zusatzversorgungsträger zusammengeschlossen sind. Die in der ARRCO und AGIRC zusammengeschlossenen Zusatzversorgungswerke sind, wie auch die Verbände selbst, paritätisch verwaltete privatrechtliche Einrichtungen. Diese Zusatzversicherung wurde 1972 durch ein Gesetz gestärkt, das im Rahmen der Sozialversicherung den Pflichtbeitritt zu einer Zusatzversorgung vorsieht. Seit April 1996 gibt es allerdings einen Finanzausgleich zwischen den beiden Verbänden ARRCO und AGIRC. Sowohl ARRCO als auch AGIRC werden im Umlageverfahren durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge finanziert. In diesem Rahmen wird das Arbeitentgelt der Versicherten der Höhe nach in „Beitragsklassen“ eingeteilt⁴: Die Höhe des Beitragsatzes hängt ab von der Klasse, in der das Arbeitentgelt liegt – d. h. von der Höhe des Lohnes (Klasse A bis B für die ARRCO, Klasse A bis C für die AGIRC) –, und von dem beruflichen Status (Arbeiter oder *Cadres*). Seit 1999 sind die Regelungen von ARRCO und AGIRC im Hinblick auf das Rentenrecht allmählich vereinheitlicht worden.

³ Seit den 80er Jahren und kraft Gesetz seit der Rentenreform 1993 werden die zur Berechnung der Zugangsrente zugrunde liegenden – vergangenen – Löhne nur noch nach dem Preisindex aktualisiert, so dass im Jahre 2006 das Bruttorentenniveau der Basis-GRV Rente den vollen Satz von maximal 46,5% erreichen kann (siehe COR, 2007, pp.128-129).

⁴ Bis zur Beitragsbemessungsgrenze (Klasse A), von der BBG bis zu dem dreifachen der BBG (Klasse B), und vom vierfachen bis zum achtfachen der BBG (Klasse C).

Tabelle 1: Leistungen der verschiedenen Rentensysteme in Frankreich im Jahre 2004 (in % des BIP)

Basissysteme	8,7
Régime général (CNAV)	4,1
Beamtenversorgung	2,6
Andere Sonderkassen (<i>régimes spéciaux</i>)	2,0
Zusatzversorgung	3,0
Régimes complémentaires im Privatsektor (Arrco-Agirc)	2,9
Andere	0,9
Betriebskassen	
Andere Zusatzrenten	0,3
Mindestleistungen	0,6
Insgesamt	12,5

Quelle: Chagny und Monperrus-Veroni, 2007.

90% der Rentenausgaben werden durch die gesetzlichen Rentenkassen gezahlt – davon 70% von dem *Régime général* und der Beamtenversorgung und 30% von den Zusatzversorgungskassen im Privatsektor. Betriebskassen und andere Zusatzrenten spielen dabei bis heute eine unterordnete Rolle.

1.2 Art und Berechnung der Leistungen und die Vorstellung der Rentenreform von 1993

Die französische gesetzliche Rentenversicherung⁵ beruht auf dem Äquivalenzprinzip zwischen der Leistung und den vorgeleisteten Beiträgen, die abhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes sind. Das gilt ebenfalls für die Zusatzvorsorgung. Im Basissystem ist dieses Äquivalenzprinzip jedoch durch einen sozialen Ausgleich ergänzt, der über den Risikoausgleich hinausgeht.

1.2.1 Rentenberechnung (*Régime général et régimes complémentaires*).

Das allgemeine System beruht auf dem Prinzip der Jahreszahlung (« annuité »). Das bedeutet, dass die Jahresrente aus dem Produkt des Grundlohns (*salaire de référence*) des Versicherungssatz bestimmt wird, der seinerseits entweder vom Alter oder von der Versicherungsdauer abhängt: der maximale oder „volle“ Ersatzsatz⁶ von 50% des durchschnittlichen Jahresentgeltes der 25 besten Versicherungsjahre wird entweder automatisch im Alter von 65 Jahren oder schon ab 60 Jahren, dann aber nur unter der Voraussetzung einer Versicherungsdauer von 160 Trimestern (150 vor der 1993er Reform), gewährleistet. Wenn weder die Alters- noch die Versicherungsdauerbedingungen erfüllt werden, wird eine Kürzung nach der Regel pro-rata-temporis geführt. Es ergibt sich in diesem Fall eine Verringerung um 2,5% pro fehlendes Trimester auf der Basis der vollen Rente von 50%. Vor der Reform 2003 waren die Abschläge also ziemlich hoch – und von ihrem „Barwert“ weit entfernt: ein fehlendes Versicherungsjahr verminderte z.B. das Zugangsrentenniveau um 10 Prozentpunkte. Umgekehrt beeinflusste eine Verlängerung der Versicherungsdauer über 160 Semester hinaus die Rentenhöhe nicht.

Die Höhe der von einer beliebigen Kasse (z. B. der *régime général*) tatsächlich bezahlten Rente trägt einem dritten Faktor Rechnung: die individuelle rechtsgültige Versicherungsdauer (einschließlich gewisser beitragsloser Zeiten) bei jeder

⁵ Hier wird der Schwerpunkt auf die Altersrente gesetzt. Für eine detaillierte Darstellung des französischen Rentensystems, siehe Lewerenz, 2003.

⁶ *Taux plein* ist der französische Ausdruck.

einzelnen Kasse wird im Verhältnis mit dem erforderlichen Versicherungsdauer (150 Trimester im *régime général* bis 2003) gesetzt (sog. *proratisation*), die als Bemessungsgrundlage in dieser Kasse in Rechnung getragen wird. Hier wird auch gegebenenfalls eine Kürzung nach der Regel pro-rata-temporis geführt (2,5% pro fehlendes Trimester). Die bezahlte gesamte Rente ist also die Summe der von den verschiedenen Kassen so errechneten Renten.

Die Rentenberechnung im *Régime général*

Die Höhe der Rente errechnet sich aus drei Faktoren:

$$R = Gl \cdot t \cdot \min\left(1, \frac{D_i}{150}\right), \text{ mit } t = (0,5 - (\lambda \cdot \min(4 \cdot \max(0,65 - A); \max(0, D_{\text{voll}} - D_{\text{tot}})))$$

mit t: *Vomhundertsatz* ;

D_i : *Versicherungsdauer in einer Kasse* (z. B. *régime général*) ;

A: *Alter* beim Rentenzugang ;

Gl: *Grundlohn*;

D_{voll} : *Erforderliche Versicherungsdauer um den vollen Satz von 50% zu bekommen.*

D_{tot} : *gesamte Versicherungsdauer (in allen Rentenkassen).* .

Gl: Grundlohn. Er wird auf der Basis der 25 besten Jahreentgelte ermittelt. Vor der Reform von 1993 berechnete sich die Höhe der Altersrente unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Jahresentgeltes der 10 besten Jahre des Versicherten. Die Reform sah eine allmähliche Verlängerung des Referenzzeitraums vor: Am Ende der Übergangszeit, ab dem 1. Januar 2008, wird der Grundlohn auf der Basis der 25 besten Jahresentgelte, ungeachtet des Geburtsjahrs, ermittelt. Wird weniger als die Mindestzahl von Beitragsjahren nachgewiesen, wird der Grundlohn auf der Basis der vorhandenen Entgelte berechnet.

t: Vomhundertsatz: Der Höchstsatz von 50% des Grundlohnes hängt entweder vom Alter oder von der Versicherungsdauer ab. Dieser Höchstsatz wird automatisch gewährleistet, wenn der Versicherte, unabhängig von der Versicherungsdauer, 65 Jahre alt ist. Der Höchstsatz kann schon mit 60 Jahren erreicht werden, wenn die volle Versicherungszeit (in allen Basissystemen) mindestens 160 Trimester (40 Jahre) beträgt. Vor der 1993er Gesetzänderungen galten schon 150 Trimester als volle Versicherungszeit. Wenn der Versicherte weder die Altersbedingung noch die Versicherungsdauersbedingung erfüllt, wird der verminderte Satz angewandt. Der Satz wird denn um $\lambda = 2,5$ Prozentpunkt pro fehlendes Trimester im Bezug entweder auf die erforderliche Dauer oder auf das Referenzalter vermindert (Abschlag); die für den Rentner günstigste Berechnung wird dann zurückgehalten⁷.

D_i = individuelle Versicherungsdauer (in Trimestern ausgedrückt) in einem System (Beispiel: in dem *Régime général*), die als Bemessungsgrundlage vom allgemeinen System in Rechnung getragen wird. Es wird eine Kürzung nach der Regel pro-rata-temporis unternommen. Das ergibt eine Verringerung von 1,25% pro fehlendes Trimester auf der Basis des Höchstsatzes von 50%.

In der gesetzlichen Zusatzvorsorgung entspricht der Höhe der Rente dem Produkt der Anzahl der Punkte, die während der gesamten Versicherungsdauer gesammelt worden sind und dem Wert des Punktes. Jedes Jahr wird die Anzahl der erworbenen Punkte berechnet, indem man die Jahresbeiträge durch den „Referenzlohn“ (den Einkaufspreis des Punktes), der durch die Kasse festgelegt wird, teilt. Die Jahresbeiträge sind ihrerseits, das Produkt des Lohnes und des verbindlichen Beitragssatz⁸.

⁷ Beispiel: Ein 63 Jähriger Versicherter geht in Rente mit einer (gesamten) Versicherungsdauer von 158 Trimestern. Die Rente beträgt dann:

$$t = (50 - 2,5 \cdot \min((4 \cdot \max(0,65 - 63); \max(0,160 - 158))) = (50 - 2,5 \cdot \min(8;2)) = 45\% .$$

⁸ Dieser verbindliche Satz muss von dem zu zahlenden Beitragssatz unterschieden werden. Der verbindliche Satz dient dazu, die Höhe der Punkte zu berechnen. Zum Beispiel gilt bei ARRCO der verbindliche Satz von 6% auf das gesamte Entgelt bis zur dreifachen Beitragsbemessungsgrenze. Der zu zahlende Satz liegt aber bei 7,5%, da der sog. Einforderungssatz (Bemessungssatz) auf 125% festgeschrieben ist. Diese "zusätzlichen" zu zahlenden

$$PP = \frac{t_v \cdot L}{RL}$$

t_v : Verbindlicher Satz ; L : Lohn, RL : Referenzlohn.

Die durch Beitragszahlungen erworbenen Punkte werden addiert, einschließlich der beitragslosen Zeiten bei Krankheit und Arbeitslosigkeit. Zum Zeitpunkt des Rentenbeginns bestimmt die gesamte Punktzahl multipliziert mit dem Wert der Punkte die Höhe der Jahresrente, gegebenenfalls zuzüglich weiterer Familienzuschläge. Der Punktwert wird jährlich angepasst. Gemäß dem Abkommen, das im November 2003 zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden abgeschlossen worden ist, wird der Wert des Punktes vom April 2004 an und bis zum 1. April 2008 nur noch nach dem Preisindex angepasst.

In der Zusatzversorgung, die eine herausragende Rolle für die im Privatsektor tätigen Beschäftigten (im Besonderen für die *Cadres*) spielt⁹, stehen also drei Parameter zur Verfügung:

- der verbindliche Beitragssatz wie der „Einforderungssatz“¹⁰, die jeweils die erworbenen Anwartschaften und die Ressourcen der Zusatzrentenkassen bestimmen;
- der Erwerbspreis des Rentenpunktes, der zur Zeit, nach dem durchschnittlichen Lohn angepasst wird,
- der Punktwert, der die Höhe der Zugangsrente wie die Anpassung der Renten bestimmt.

1.2.2 Rentenzuschläge und Mindestalterssicherung.

In dem *Régime général* wie in allen anderen Rentensystemen existieren Zulagen für besondere Situationen wie für die ständige Pflege eines Dritten; ein Ehegattenzuschlag, wenn der Ehegatte 65 Jahre alt ist, eine Kinderzulage von 10%, bei wenigstens drei Kindern oder eine Verlängerung der Versicherungsdauer um zwei Jahre pro Kind.

Im Bereich der Mindestalterssicherung sind zwei verschiedene Arten von Leistungen zu unterscheiden: erstens wird in dem *Régime général* eine Rente nach Mindesteinkommen (*minimum contributif*) gewährt, die eventuell auch *pro rata temporis* errechnet werden kann; zweitens wird unabhängig von irgendwelcher Beitragsentrichtung das *minimum vieillesse* für Leistungsbezieher gewährt, die über 65 Jahre alt sind, in Frankreich wohnen und ein bestimmtes Einkommen nicht überschreiten (ungefähr 7200 Euro pro Jahr für eine alleinstehende Person). Das *minimum vieillesse* besteht aus einer Grund- und einer Ergänzungsleistung.

Der zum 1. Januar 1994 – gemäß der Reform 1993 - geschaffene *Fonds de Solidarité Vieillesse* soll einen Teil dieser sogenannten „versicherungsfremden“ Leistungen finanzieren, das heißt:

- die Grundleistungen des *minimum vieillesse*;
- bestimmte Rentenzuschläge (Zulage für ständige Pflege einer dritten Person, Kinderzulage, Kindererziehungszeiten);
- die beitragslosen Zeiten (Arbeitslosigkeit, Wehrdienst, Krankheit).

Dafür bekommt der Fonds Ressourcen aus verschiedenen Quellen, vor allem 1,3 Prozentpunkte einer im Jahre 1993 eingeführten allgemeinen Sozialabgabe: die *Contribution Sociale Généralisée*¹¹.

Beiträge werden nicht in Rentenpunkte umgewandelt. Sie ermöglichen das finanzielle Gleichgewicht der Rentenkasse zu verbessern.

⁹ Siehe unten, insbesondere die Tabelle 2.

¹⁰ Siehe oben Fußnote 7.

1.2.3 Anpassung und Besteuerung

Das Rentenanpassungsverfahren spielt eine herausragende Rolle nicht nur im Hinblick auf das Rentenniveau und die langfristige Ausgabenentwicklung, sondern auch auf die gesamte Dynamik des Rentenversicherungssystems (Lechevalier und Pelé 2002). In dieser Hinsicht sind in Frankreich innerhalb weniger Jahre einige grundsätzliche Änderungen vorgenommen worden. Seit dem Inkrafttreten der Rentenreform vom 1. Januar 1994 werden die Renten nach dem voraussichtlichen Preisindex des laufenden Jahres dynamisiert¹². Am Jahresende wird dann die am 1. Januar durchgeführte Anpassung entsprechend dem tatsächlichen Preisindex korrigiert.

Renten werden in Frankreich wie jedes andere Einkommen besteuert. Das spielt eine entscheidende Rolle bei dem Vergleich mit dem Rentenniveau in Deutschland. Die Renten sind auch beitragspflichtig: Ein Krankenversicherungsbeitrag mit einem Satz von 1% wird auf die Zusatzrenten erhoben. Alle Rentenbezieher, die steuerpflichtig sind, haben darüber hinaus die *Contribution sociale généralisée* mit einem Satz von 6,6% auf die Grund- und Zusatzrenten zu entrichten; die *Contribution au remboursement de la dette* (Abgabe zur Konsolidierung der Schulden in der Sécurité Sociale) mit einem Satz von 0,5% kommt für alle Rentner noch hinzu.

Die Rentenreform 1993: vier Hauptmaßnahmen

Zusammengefasst sind mit der Rentenreform 1993, die die meisten Grundrentensysteme – außer der Beamtenversorgung und der Sonderkassen – betroffen hat, vier Hauptmaßnahmen in Kraft getreten:

- die allmähliche Verlängerung von 10 auf 25 der Jahresentgelte zur Berechnung des Grundlohnes;
- die Verlängerung der Versicherungsdauer von 150 auf 160 Trimester, um eine Rente ohne Abschlag zu bekommen;
- die Anpassung der zur Berechnung des Grundlohnes zugrunde liegenden Löhne und der Rente selbst an den Preisindex zum Lebensunterhalt;
- die Gründung des Fonds de Solidarité Vieillesse zur Finanzierung eines Teils der versicherungsfremden Leistungen.

1.3 Rentenniveau und den Lebensstandard der Rentnerhaushalte

In diesem Abschnitt wird die Rentenreform im Hinblick auf drei Indikatoren analysiert: das Rentenniveau der Rentner(-innen) vor der Reform, der Lebensstandard von Rentnerinnen und Rentnern im internationalen Vergleich und die Entwicklung des Lebensstandards von Rentenbeziehern im Vergleich zu dem der Beschäftigten.

Vor den Reformen sicherte das französische Rentensystem ein hohes Rentenniveau insbesondere für die niedrigsten Löhne. Wenn man nur diejenigen in Betracht zieht, die bei Rentenanstritt über den höchsten Satz (was zu dieser Zeit einer Versicherungsdauer von 150 Trimestern entsprach)¹³ verfügten, kann man feststellen, dass im Jahre 2001 das durchschnittliche Nettorentenniveau¹⁴ der

¹¹ Sie wird auf alle Erwerbseinkommen, Vermögenseinkommen, Geldanlagen und die meisten Sozialleistungen erhoben.

¹² Dieses Anpassungsverfahren ist aber *de facto* seit der zweiten Hälfte der achtziger Jahre wirksam.

¹³ Mehr als 80% der Männer und 45% der Frauen am Anfang der neunziger Jahre.

¹⁴ Das Nettorentenniveau wird in Frankreich als das Verhältnis zwischen der Nettorente und dem letzten Nettolohn vor Steuer definiert. Hier werden nur die direkten Renten in Betracht gezogen.

abhängig Beschäftigten des Geburtsjahrgangs 1934 83% betrug¹⁵. Der Anteil des allgemeinen Basissystems betrug im Durchschnitt die Hälfte dieser Summe, der der ARCCO 26% und der der AGIRC 8% – aber mehr für die leitenden Angestellten (*les cadres*). Dieses Rentenniveau ist umso höher, je niedriger der Lohn im Lohngefüge liegt. Diese Verteilung des Rentenniveaus nach der Lohnhöhe erklärt sich durch verschiedene Regelungen, im besonderen die Rolle der Grundsicherung (Minimum vieillesse) für die niedrigsten Löhne oder die begrenzte Rolle der Zusatzversorgung für die höchsten Löhne. Im Schnitt ist die Rente der Frauen 43% niedriger als jene der Männer.

**Tabelle 2: Das Nettorentenniveau vor den Reformen
(Generation 1934, „Höchstsatz“)**

Höhe des letzten Lohnes bzw. Gehaltes (In Euros)	Verteilung	Ins Gesamt	Allg. Basissystem	Zusatz-Versorgung im Privatsektor			Beamten
	in %	NRN		Zusammen	ARRCO	AGIRC	
Weniger als 1000	9	96	67	29	29	0	-
1000 bis 1249	17	92	62	30	29	1	-
1250 bis 1499	17	89	58	31	30	1	-
1500 bis 1999	21	85	51	34	30	4	81
2000 bis 2499	14	77	40	37	25	12	81
2500 bis 2999	8	73	33	40	22	18	78
Mehr als 3000	14	64	22	42	14	22	65
Insgesamt	100	83	49	34	26	8	76

Quelle: Coeffic, 2004.

Im Vergleich zu dem Einkommen (pro Konsumeinheit) aller Haushalte befand sich am Anfang des Jahrhunderts das Einkommen der französischen Rentner(-rinnen) knapp oberhalb des EU Durchschnitts. Im Vergleich zum dem Haushalteinkommen der Erwerbstätigen war das Einkommen der Rentner in Frankreich in der oberen Skala. Dies erklärt sich durch das hohe durchschnittliche Nettorentenniveau (75%). Die Armutsrate unter den über 65. Jährigen ist in Frankreich vergleichsweise gering.

¹⁵ Wenn man, anstatt des letzten Lohnes das höchste Arbeitsentgelt, das von einer Person seit dem Alter von 54 Jahren – für eine vollzeitige Beschäftigung – empfangen wurde, in Betracht zieht, beträgt das durchschnittliche Rentenniveau nur noch 79% und 90% für die Löhne unter 1000 Euro.

Tabelle 3: Rentnereinkommen und Rentenniveau im internationalen Vergleich

	A	B	C	D
Frankreich	99	80	75	5%
Deutschland	96	80	75	8%
Osterreich	97	81	78	11%
Niederlande	103	79	74	2%
Danemark	88	73	67	6%
Italien	107	69	65	7%
UK	90	68	48	14%
Irland	90	59	52	4%
EU-13	98	73	66	10%

A) Einkommen (pro Konsumeinheit) der Rentner/aller Haushalte

(B) Einkommen der Rentner/ Erwerbstätige

(C) Durchschnittliche Nettorente/Nettolohn

(D) Armutsrate (50% der Median pro Konsumeinheit).

Quelle: European Commission (2006), DREES.

Die heutige Rentnergeneration hat von der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung profitiert. Einige Untersuchungen (Insee, 1998; Chauvel, 2003) haben deutlich gezeigt, dass in Frankreich die „Lasten“ der wirtschaftlichen Krise zwischen den Generationen bzw. den Kohorten sehr ungleich verteilt worden sind. Es existiert ein „Bruch“ zwischen den vor und nach 1950-1955 geborenen Jahrgängen. Die nach 1955 Geborenen sind in den achtzigern und in der ersten Hälfte der neunziger Jahre auf den Arbeitsmarkt eingetreten, als die Arbeitslosigkeit hoch war. Von 1970 bis 1996 ist im Übrigen das durchschnittliche Einkommen pro Konsumeinheit (d. h. der Lebensstandard) der Rentnerhaushalte schnell gestiegen und der Unterschied zum durchschnittlichen Lebensstandard der Erwerbstätigen ist stark reduziert worden. Verglichen mit dem der Erwerbstätighaushalte ist das durchschnittliche steuerliche Einkommen pro Konsumeinheit¹⁶ der Rentnerhaushalte von 62% im Jahre 1970 bis auf 81% im Jahre 1990 angewachsen und hat 1996 91 % erreicht. Die Zunahme der Rentenanwartschaften und der Beschäftigungsquoten der Frauen haben dazu beigetragen.

Tabelle 4: Reale jährliche Zuwachsrate der Nettorenten von 1994 bis 2004

	Régime général	Beamtenversorgung	ARRCO	AGIRC
Steuerpflichtige Rentnerhaushalte	-0,2%	-0,4%	-0,4%	-0,8%
Rentnerhaushalte, die nicht steuerpflichtig sind (und deswegen keine soziale Abgaben entrichten)	0,1%	-0,2%	-0,1%	-0,5%

Quelle: Deloffre 2005.

¹⁶ Ohne die Vermögenseinkommen. Diese sind zwar höher für die Rentnerhaushalte (5000 Euros im Jahre 1997) als für die Erwerbstätigen (rund 3000 Euros), aber auch sehr ungleich verteilt. Außerdem würde die Berücksichtigung der „unterstellten Mieten“ – im Sinne der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung – den relativen Lebensstandard der 65 Jährigen und mehr um 5 Prozentpunkte erhöhen.

Seit 1998 ist jedoch diese günstige Entwicklung gestoppt worden: das durchschnittliche Einkommen der Rentner (pro Konsumeinheit) war 2004 mit 17.4000 Euros 10% niedriger als das der Erwerbstätigen (gegenüber 8% im Jahre 1998) und der Median der Einkommen pro Konsumeinheit war 12% niedriger (gegenüber 5% im Jahre 1998). (COR 2001). Diese Verschlechterung der relativen Einkommensposition der Rentnerhaushalte kann dadurch erklärt werden, dass wegen des Anpassungsverfahrens der Renten und der Zunahme der sozialen Abgaben die (Netto-)Renteneinkommen an Kaufkraft verloren haben.

2. WARUM EIGENTLICH EINE NEUE REFORM?

Zunächst ist es notwendig auf die soziodemographischen Vorausberechnungen, die der Reform 2003 zugrunde lagen sowie die im Juni 2006 revidierte Bevölkerungsvorausberechnung einzugehen. Zweitens wird die voraussichtliche langfristige Entwicklung der Ausgaben und der Finanzierungslücke der GRV dargestellt. Die Folgen der daraus resultierten Zunahme der Abgaben, insbesondere auf die Arbeitskosten im Laufe der letzten dreißig Jahre werden diskutiert. Drittens wird ein weiterer Grund für die neue Reform erklärt: das vergleichsweise günstigere Leistungsrecht der Beamtenversorgung und das erwartete hohe Defizit dieses Rentensystem.

2.1 Soziodemographische Projektionen (im Jahre 2002 und nach der Aktualisierung 2006)

Die Rentenreform 2003 beruhte auf demographische Projektionen, die im Jahre 2002 vom Insee erarbeitet worden waren. Die Hauptannahmen des Basisszenario dieser Projektion sahen zu dieser Zeit eine durchschnittliche Kinderzahl von 1,8 Kindern je Frau, einen tendenziellen Zuwachs der Lebenserwartung wie in den letzten 30 Jahren¹⁷ und ein Wanderungssaldo von 50.000 pro Jahr vor. Was die Geburtenhäufigkeit betrifft, setze diese Annahme die Verlängerung der im Laufe der letzten Jahre registrierten zusammengefassten Geburtenziffer fort¹⁸.

Im Hinblick auf die Erwerbsbevölkerung und die Rentnerquote war nur noch eine schwache Änderung der Erwerbsquoten vorgesehen. Nur bei der Erwerbsquote der Frauen zwischen 45 und 65 Jahre wurde eine leichte Zunahme angenommen. Dies resultiert im Basisszenario in einer Abnahme der Erwerbsbevölkerung schon ab 2007 von 27 Millionen auf weniger als 25 Millionen 2050. Nur eine höhere Fruchtbarkeit, oder vor allem höhere Erwerbsquoten älterer Arbeitnehmer(innen) (im Sinne von der Lisboa-Strategie) hätte diese Entwicklung kontrahieren können. Das Basiszenario führt zu einer Verdoppelung des Altenquotients bis 2050.

Tabelle 5: Aktualisierte demographische Vorausberechnung

¹⁷ So war eine Lebenserwartung der Neugeborenen im Jahr 2050 um 84,3 Jahre für die Männer und um 91 Jahre für die Frauen vorweggenommen.

¹⁸ Die – konjunkturelle – Geburtenziffer bewegt sich in Frankreich seit Jahren zwischen 1,8 und 1,9 Kindern je Frau. Unter Berücksichtigung der Zunahme des Mutterschaftsdurchschnittalters beträgt die tatsächlich registrierte Zahl der Kinder je Frau für die Generation 1960 immer noch 2,1 (1,5 in Deutschland). Eine der Erklärungen für die Stabilität der Geburtenrate auf diesem Niveau ist, dass der Anteil der Frauen mit drei Kindern und mehr seit Jahren nicht unter 30% sinkt.

(Stand: Juli 2006)

		2005	2010	2020	2030	2040	2050
Bevölkerung (Métropole) in Millionen	Grundvariante 2002	60	61,5	62,2	63,6	64,8	64
	Grundvariante 2006	60,7	62,3	65	67,2	69	70
60 und mehr (in %)	Grundvariante 2002	21	23,1	27,3	31,1	33,5	35,1
	Grundvariante 2006	20,8	22,7	26,2	29,3	31	31,9
Altenquotient= 60 und mehr/20-59	Grundvariante 2002	0,38	0,44	0,54	0,65	0,72	0,78
	Indiz	100	115,8	142,1	171,1	189,5	205,3
	Grundvariante 2006	0,38	0,43	0,52	0,61	0,66	0,69
	Indiz	100	113,2	136,8	160,5	173,7	181,6
Gesamtquotient= - 20 + 60 und mehr/20-59	Grundvariante 2002	0,84	0,88	0,99	1,1	1,18	1,23
	Grundvariante 2006	0,84	0,89	1	1,08	1,13	1,16

Basisszenario 2001 : Fruchtbarkeit = 1,8, Tendenzielle Sterblichkeit (30 letzte Jahre), Wanderungssaldo=50.000 pro Jahr.

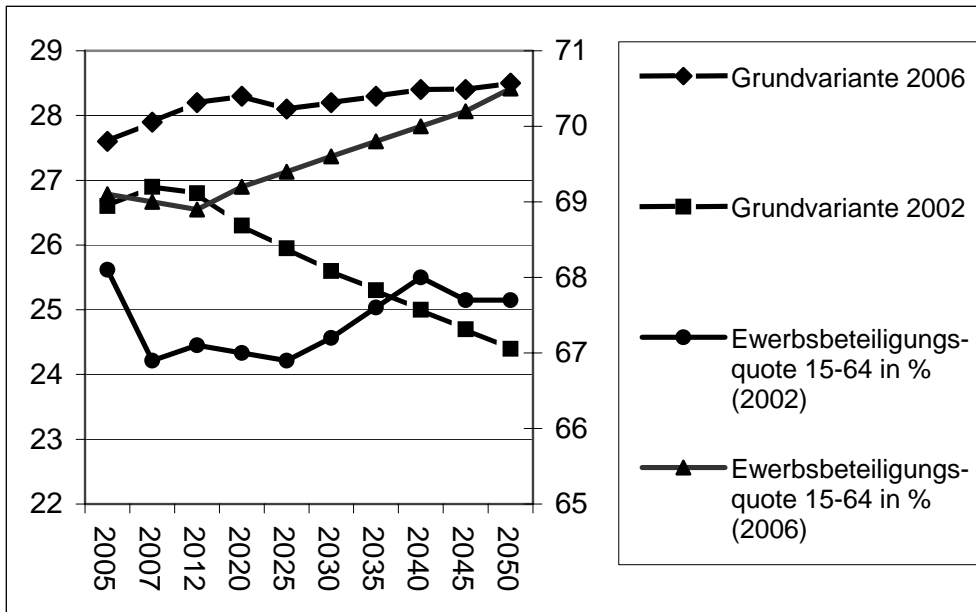
Basisszenario 2006 : Fruchtbarkeit = 1,9, Tendenzielle Sterblichkeit (15 letzte Jahre), Wanderungssaldo=100.000 pro Jahr.

Quelle: Insee, eigene Berechnungen.

Die demographische Vorausberechnung ist 2006 revidiert worden. In Anlehnung an die demographische Entwicklung der letzten Jahre ist die Grundvariante jetzt optimistischer: die Fruchtbarkeit soll 1,9 Kinder je Frau erreichen¹⁹ und die Wanderungssaldo soll sich auf 100.000 belaufen – was der Entwicklung der letzten Jahre entspricht. Umgekehrt soll die Lebenserwartung etwas weniger wachsen, das heißt nur noch wie in den letzten 15 Jahren. Danach soll die Gesamtbevölkerung im Jahre 2050 70 Millionen und nicht mehr 64 Millionen erreichen. Die Struktur der Bevölkerung ändert sich zum Teil: Der Anteil der 60jährigen und mehr sinkt um 3 Prozentpunkte und die Altenquotient (Basis=100 im Jahr 2005) erhöht sich im Jahre 2050 nur noch auf rund 180 (anstatt 205). Der Verlauf des Gesamtquotienten, der für das globale finanzielle Gleichgewicht aller sozialen Leistungssysteme relevanter ist, ist noch günstiger: Der Zuwachs könnte auf 40 Prozentpunkte begrenzt sein.

Abb. 1. Neue Prognose (2006) über die Entwicklung der Erwerbsbevölkerung (linke Achse) und der Erwerbsbeteiligungsquote (rechte Achse)

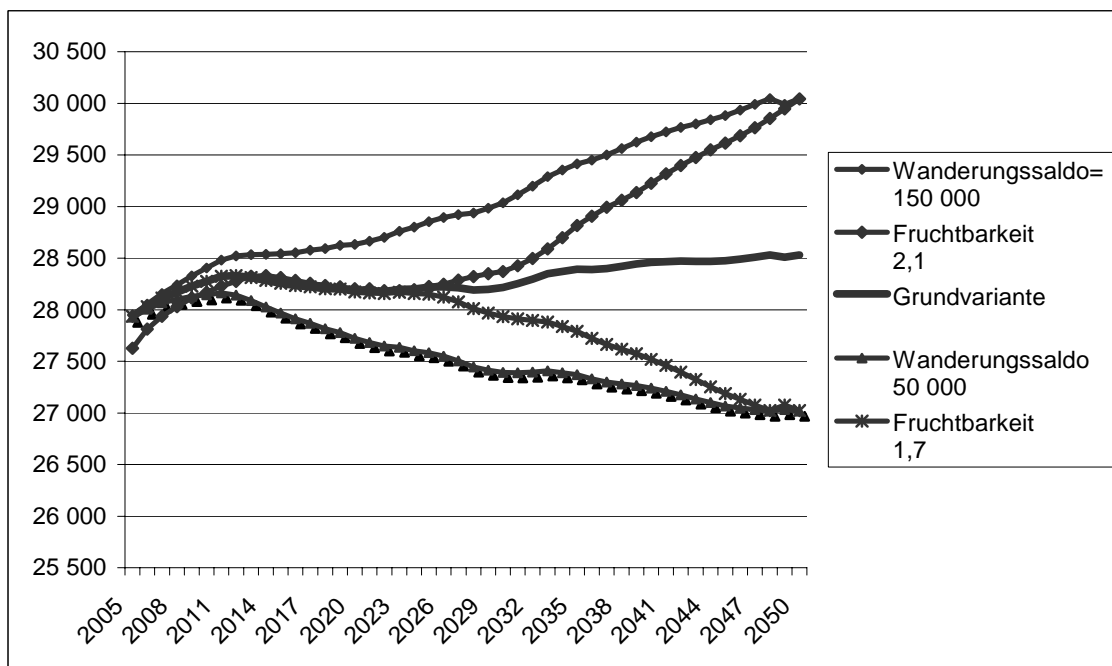
¹⁹ Es geht hier wiederum um eine – bestreitbare (siehe Lebras, 2007) – Annahme, die voraussetzt, dass, im Vergleich zu ihrer Vorgängerin, die nach 1960 geborene Frauen ihr „Geburtendefizit“ vor dem 30. Lebensjahr nur zum Teil nach dem 30. Lebensjahr kompensieren werden.



Quelle : Insee.

Noch interessanter ist die projizierte Entwicklung der Erwerbsbevölkerung, die im Vergleich zur Projektion von 2002 viel dynamischer verläuft: die Zahl der Erwerbstätigen soll nun nicht mehr abnehmen, sondern jetzt in der nächsten Jahrzehnten steigen, auch dank eines höheren Niveaus der Erwerbsbeteiligungsquote. Diese Veränderung ist nicht zu vernachlässigen. Wenn das Ziel einer Vollbeschäftigung im Jahre 2015 erreicht wird – eine Annahme die der Grundvariante zugrunde liegt –, würde bis dahin die Zahl der Beschäftigten um 2 Millionen wachsen, und danach stabil bleiben, während die letzten Vorausberechnungen noch eine Abnahme um 2 Millionen vorsah.

Abb. 2. Neue Projektion der Erwerbsbevölkerung in Frankreich 2005-2050 – Ewerbspersonen in Mio



Quelle: Robert-Bodée (Insee), 2006.

Verschiedene Faktoren erklären diesen dynamischeren Verlauf der Erwerbsbevölkerung. Die Revision der demographischen Annahmen trägt zur Erhöhung der Erwerbsbevölkerung um 2,25 Millionen bei. Die Zunahme der Erwerbsquoten könnte 1,5 Millionen zusätzliche Erwerbspersonen mit sich bringen. Die Unterschätzung des Zuwachses der Bevölkerung und der Erwerbsquoten von 2000 bis 2005 erklärt den Rest.

Tabelle 6: Beitrag der einzelnen Faktoren zur Korrektur der geschätzten Erwerbsbevölkerung

Korrektur der Annahmen	Beitrag zur Korrektur der Erwerbsbevölkerung
Demographie:	
- Zunahme um 0,1 Prozentpunkte der Fruchtbarkeit ab 2006	0,75
- Zunahme des Wanderungssaldos um 50.000 pro Jahr ab 2006	1,50
Erwerbstätigkeit:	
- Zunahme der Erwerbsquoten der Erwerbsbevölkerung	1,4
Neuer Ausgangspunkt für die Vorausberechnungen (2005) Revision der Bevölkerung und Erwerbsquoten von 2000 bis 2005	0,8
- Unterschied zwischen den beiden Vorausberechnungen zur Erwerbsbevölkerung im Jahre 2050 (in Millionen)	4,5

Quelle: OFCE, Plane, 2007

Infolgedessen könnte das Wachstumspotential der französischen Wirtschaft auch höher sein. Wenn die französische Volkswirtschaft im Jahre 2015 die Vollbeschäftigung erreicht, wird das wirtschaftliche Wachstum von dem Arbeitsangebot abhängig sein. Auf den gesamten Zeitraum, könnte in diesem Fall das Arbeitsangebot im Schnitt um 0,3% pro Jahr schneller wachsen als noch im Jahre 2002 erwartet. Das Wachstumspotential könnte entsprechend höher sein – wenn man von der Wechselbeziehung zwischen der Produktivität und der Beschäftigungsquote abstrahiert.

2.2 Erhöhung der Ausgaben und der Abgaben: Größenordnungen (vor der Reform 2003) und Diskussion.

Zunächst wird die angenommene Ausgabenentwicklung vor der Reform 2003 dargestellt. Danach werden rückblickend die Auswirkungen der Sozialabgaben auf die Arbeitskosten in den letzten dreißig Jahren analysiert und einige Schlussfolgerungen daraus gezogen.

Nach der Reform 1993 hätte sich die projizierte Finanzierungslücke aller Rentenkassen im Jahr 2050 weiterhin auf 4 Prozentpunkte des BIP belaufen – trotz einer Abnahme des auf Makroebene gemessenen Rentenniveaus (Durchschnittliche Nettorente/ Durchschnittlicher Nettolohn) um 14 Prozentpunkte (von 78% auf 64%). Umgekehrt hätte ein unverändertes Rentenniveau eine Finanzierungslücke von 5,7 Punkten des BIP hervorgerufen. Wegen des Rentenanpassungsverfahrens (Preisindexierung) wird diese Finanzierungslücke umso größer sein, je langsamer die Arbeitsproduktivität in der Zukunft wachsen wird. Ein Verharren der Arbeitslosigkeit auf heutigem hohem Niveau könnte die Finanzierungslücke um rund 1 Prozentpunkt des BIP erhöhen. In Anbetracht der letzten demographischen Projektionen wird aber voraussichtlich die Finanzierungslücke niedriger sein (siehe unten), das heißt, ohne zusätzliche Reform würde die Finanzierungslücke im Jahre 2050 möglicherweise nur noch zwischen 2 und 3 Prozentpunkten des BIP liegen (0,7% 2020).

**Tabelle 7: Finanzierungslücke vor der Reform 2003 (in % des BIP):
Einige ökonomische Varianten (Stand: 2002).**

FINANZIERUNGSLÜCKE (in % des BIP)	2003	2020	2050
Beitragssumme (in % des BIP)	12,8	12,9	12,9
<i>Basisszenario 2002 (*)</i> : Rentenleistungsquote (in % des BIP)	12,8	14,5	17,2
Basisszenario 2002 (*) : Finanzierungslücke (in % des BIP)	0	-0,8	-4,3
Nettorentenniveau stabil	0	-2,4	-5,7
Arbeitsproduktivität=2,5%	0	-0,8	-2,4
Arbeitsproduktivität=1%	0	-2	-4,8
Arbeitslosigkeit=9%	0	-1,5	-5
RENTENNIVEAU (Durchschnitt. Nettorente/Durchschnitt. Nettolohn)			
<i>Basisszenario 2002 (*)</i>	0,78	0,71	0,64
Nettorentenniveau stabil	0,78	0,78	0,78
Arbeitsproduktivität=2,5%	0,78	0,66	0,57
Arbeitsproduktivität=1%	0,78	0,74	0,69
Arbeitslosigkeit=9%	0,78	0,72	0,65

(*) Basisszenario 2002: Fruchtbarkeit=1,8 Kinder/Frau, Tendenzielle Sterblichkeit, Wanderungssaldo=50.000/Jahr, Arbeitslosigkeit=4,5% im Jahr 2015, Arbeitsproduktivität=1,6% pro Jahr, Renten und Grundlöhne werden nach dem Preisindex angepasst.

Quelle: COR, 2006.

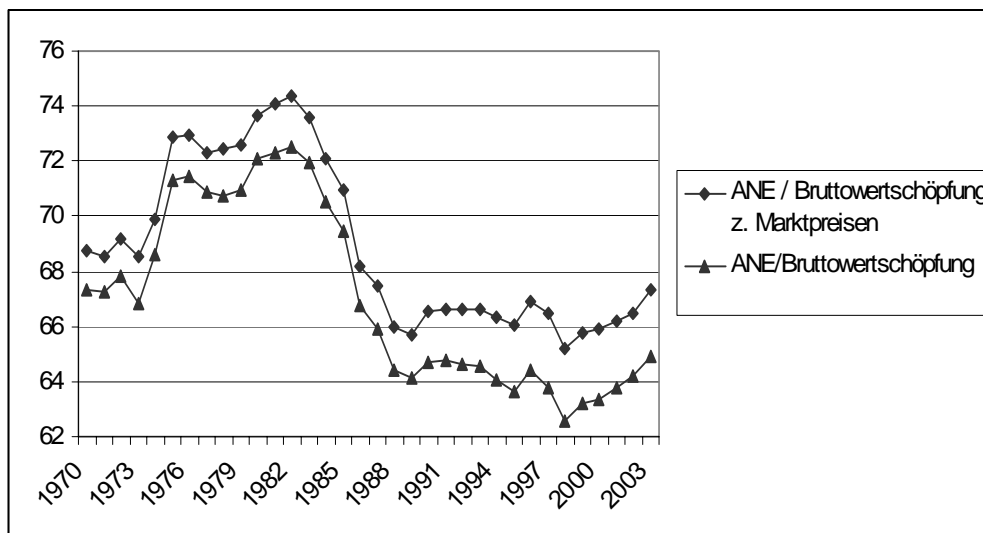
Wäre dieser Anstieg der Rentenausgaben tatsächlich nicht „nachhaltig“ gewesen? Der Anteil der Rentenausgaben am BIP ist in Frankreich in den letzten vier Jahrzehnten (seit 1960) um 7 bis 8 Prozentpunkte gestiegen (12,5% gegen 5%) – das heißt zwei Mal schneller als der prognostizierte Anstieg für die nächsten 40 Jahre. Zum Zeitpunkt der Rentenreform waren langfristig – unter Berücksichtigung der Rentenreform 1993 – Rentenausgaben von rund 16% des BIP vorgesehen. Eine Zunahme der Rentenausgaben von 4 Prozentpunkten entspricht einer Zunahme des Beitragssatzes, definiert als das Verhältnis von Rentenausgaben zur Lohn- und Gehaltssumme von 8 bis 9 Prozentpunkten. Danach hätte sich – ohne neue Reform bzw. Rentenkürzungen – der jährliche Zuwachs des Beitragssatzes auf 0,2% belaufen sollen, weniger vor 2020 und etwas mehr nach 2020.

Die negativen Folgen einer solchen Zunahme der Sozialabgaben auf die Arbeitskosten und somit auf die Wettbewerbsfähigkeit der französischen Wirtschaft ist der Hauptgrund, der hervorgehoben wird um die Notwendigkeit einer neuen Reform zu rechtfertigen (Charpin 1999). Um dieses Argument zu bewerten soll die Änderung der Lohnsumme und deren Bestandteile in den letzten 30 Jahren in Frankreich analysiert werden. Der Anteil des Arbeitnehmerentgeltes an der Bruttowertschöpfung der nicht-finanziellen Kapitalgesellschaften²⁰ (Anteil der Bruttolöhne und der Sozialbeiträge der Arbeitgeber an der Bruttowertschöpfung) war im Lauf der neunziger Jahre (mit 67,3%) rund 3 Prozentpunkte unter dem Niveau der ersten Hälfte der siebziger Jahre (64,2%). Seit 1998 ist er wieder angestiegen und hat im Jahre 2003 knapp 65% erreicht. Der Unterschied zwischen dem Anfang der 70er Jahre und dem Ende der 90er Jahre ist jedoch nicht nur an die Aufteilung zwischen dem Gewinn und den Löhnen gebunden: er hängt auch von den Änderungen der Besteuerung („Produktionsabgaben“) ab. Um die Entwicklung der Lohnsumme unabhängig von der Besteuerung einschätzen zu können, ist es

²⁰ Die Einschätzung des Anteiles des Arbeitnehmerentgeltes am BIP ist neulich mehrfach kritisiert worden (Siehe Canry und Lechevalier, 2006). Insbesondere ist die Verarbeitung des Selbständigeneinkommens nach der üblichen Methode der OECD fragwürdig. Um dieses Problem zu vermeiden, konzentrieren wir uns hier nur auf die nicht-finanziellen Kapitalgesellschaften.

vorteilhafter der Anteil der Arbeitnehmerentgelte an der Bruttowertschöpfung zu Faktorpreisen zu berechnen: die Bruttowertschöpfung wird dann als die Summe der Arbeitnehmerentgelte und des Bruttobetriebsüberschusses kalkuliert²¹. Damit beträgt der Unterschied zwischen 1970 und 2003 nur noch 2,2 Prozentpunkte, was ungefähr 3,5% des Arbeitnehmerentgeltes entspricht.

Abb. 3. Anteil des Arbeitnehmerentgeltes an der Bruttowertschöpfung und and Bruttowertschöpfung zu den Faktorpreisen in Frankreich, 1970-2003.



Quelle: Insee, Canry und Lechevalier (2006).

Die Entwicklung des Arbeitnehmerentgeltes ist aber das Ergebnis von zwei gegenläufigen Effekten: der Entwicklung der Bruttolöhne und der Arbeitgeberbeiträge. Die Veränderung der Nettolöhne hängt ebenso von zwei Faktoren ab: den Bruttolöhnen und den Sozialabgaben (Arbeitnehmerbeiträge und die *Contribution Sociale Généralisée*). Um den Vergleich zu erleichtern, sind die Variablen auf dem gleichen Niveau (der Nettolöhne) im Jahre 1970 festgelegt, so dass man die relativen Unterschiede zwischen den Kurven direkt beobachten kann (siehe Canry, 2006, und unten).

Wenn man die gesamte Periode in Betracht zieht, fällt auf dass das globale Zuwachs der Sozialbeiträge seit 30 Jahren (ihr Anteil²² an der Bruttowertschöpfung zu den Faktorpreisen beträgt 2003 28% gegen 20% im Jahre 1970) keine Erhöhung des Arbeitnehmerentgelt- bzw. des Bruttolohnanteiles (minus 3 Prozentpunkten) verursacht hat. Nur in den 70er Jahren ist die Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge auf das Arbeitnehmerentgelt weitergewälzt worden. Seit Anfang der 80er Jahre ist aber jede Zunahme der Arbeitgeberbeiträge²³ und der Arbeitnehmerbeiträge²⁴ auf die Nettolöhne vorgewälzt worden, so dass der Anteil der Nettolöhne an der Bruttowertschöpfung um mehr als 9 Prozentpunkte abgenommen hat. In anderen Wörtern: in Frankreich haben die abhängig Beschäftigten den – verlangsamte –

²¹ Bruttobetriebsüberschuss= Bruttowertschöpfung + (Sonstige Subventionen - Sonstige Produktionsabgaben) + Arbeitnehmerentgelt.

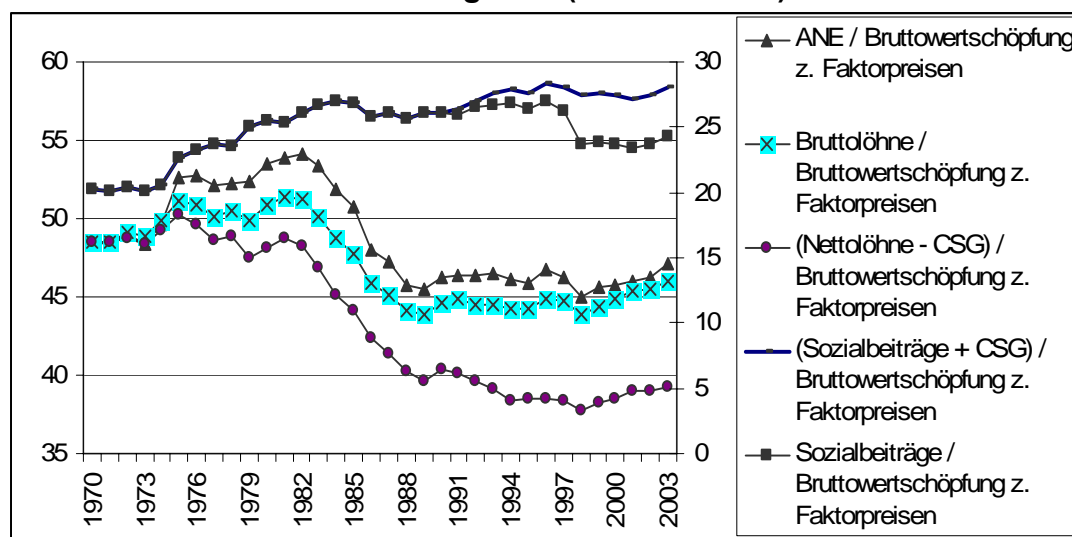
²² Einschließlich die *Contribution Sociale Généralisée* (CSG) und die *Contribution au Remboursement de la Dette sociale* (CRDS), siehe oben 1.2.3.

²³ Das Niveau der Arbeitgeberbeiträge und ihr Anteil an der Bruttowertschöpfung sind seit dem Anfang der 90er Jahre gesunken. Die Einführung der CSG und die Reduzierung der Sozialbeiträge auf die niedrigen Löhne (z. Z. bis 1,7 Mal des Mindestlohnes – SMIC) erklärt diese Entwicklung.

²⁴ Es sei hier daran erinnert, dass in Frankreich die Sozialbeiträge nicht paritätisch finanziert werden.

Zuwachs der sozialen Leistungen seit 20 Jahren allein finanziert. Die Einführung der CSG²⁵ im Jahre 1991 und deren Erhöhungen hat dazu beigetragen.

Abb. 4. Anteil (in %) des Arbeitnehmerentgeltes (ANE), der Bruttolöhne, der Nettolöhne (einschließlich CSG) an der Bruttowertschöpfung zu den Faktorpreisen der nicht finanziellen Kapitalgesellschaften (linke Achse) und Anteil der sozialen Abgaben (rechte Achse): 1970-2003.



Quelle : Insee, Canry, 2005, eigene Berechnungen.

Diese statistische Feststellung ist von ökonometrischen Analysen bestätigt worden. In einer jetzt bereits etwas älteren Arbeit, die aber den Vorteil hat, Frankreich in der siebziger und achtziger Jahre zu analysieren, d.h. den Zeitraum, in dem der erheblichste Anstieg der Beiträge erfolgte, weisen Cotis et Loufir (1990) – im Rahmen eines Lohnverhandlungsmodells – auf eine starke Anpassung der Brutto- und Nettolöhne an die Veränderungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge hin. In einer neuen Übersicht der Untersuchungen, die die OECD-Länder betreffen schreiben Arpai et Carone (2004): *“The balance of empirical evidence suggests that there is probably some wage resistance in the short-term but not in the long term, although the transition can be very long (...). As a result, there should be only a rather limited adverse effect of tax on unemployment and labour input, and the precise size of this effect remains unclear”*.²⁶ Diese auf die EU-Länder bezogene Aussage bestätigt, dass die Zunahme der Sozialabgaben letztendlich immer durch die Löhne absorbiert wurde und das Niveau der mittel- und langfristigen Beschäftigung unverändert lässt.

Angesichts der Spielräume, die durch den zukünftigen Produktivitätszuwachs entstehen, hätte die Debatte um eine neue Rentenreform anders verlaufen können: Anstatt die Stabilisierung des sozialen Abgabenniveaus als unvermeidliches Ziel anzuführen, hätte man die entscheidende Frage der langfristig wünschenswerten Verteilung zwischen öffentlichen Rentenausgaben, privater individueller Rentenvorsorge und der Verlängerung der Erwerbsphase stellen sollen.

2.3 Alterssicherung von Beamten

²⁵ Freilich ist an sich die CSG kein Sozialbeitrag. Sie wird aber ausschließlich der Finanzierung der Sozialleistungen zugewiesen.

²⁶ The way in which the tax burden on labour has been proxied affect also the empirical conclusions (de Haan and al. 2003)

Eine andere Begründung der neuen Reform war die langfristige Entwicklung der Beamtenversorgung (Staat, Gebietskörperschaften, und Krankenhäuser), die rund 20% der Erwerbstätigen umfasst. Seit dem Scheitern der Reform der *régimes spéciaux* im Jahre 1995 im Rahmen des sogenannten „Plan Juppé“ stand das Thema auf der Tagesordnung. Seit der Rentenreform 1993 sind die Ungleichheiten zwischen Beamten und abhängig Beschäftigten im Privatsektor immer öfter betont worden.

Ein Blick auf die Lage eines Beamten mit einer vollständigen Erwerbskarriere zeigt (siehe oben Tabelle 2), dass sich das Nettorentenniveau im Durchschnitt dem der abhängig Beschäftigten im Privatsektor annähert, obwohl die Höhe der Prämien – die nicht zur Berechnung der Pension herangezogen werden – mit der Höhe des Gehalts wächst. Das Rentenniveau wäre genau das gleiche, wenn die Lohnstruktur im Privatsektor der Lohnstruktur der Beamten entsprechen würde.

Die Zugangsbedingungen für die Rente und das Leistungsrecht waren für Beamte aber nach der Rentenreform 1993 günstiger geworden als für Beschäftigte im Privatsektor. Insbesondere verfügten die Beamten über eine Annuität um 2% pro Jahr, das heißt einen Ersatzsatz von 75% des Gehalts der letzten 6 Monaten für eine Beitragsentrichtung von 150 Trimestern. Außerdem wurde das langfristige Defizit der Beamtenversorgung besonders hoch erwartet (rund 40% der Ausgaben im Jahre 2040).

3. Analyse der Reformstrategie und ihrer Folgen

In diesem Abschnitt werden zunächst die wichtigsten Maßnahmen der neuen Reform zusammengefasst, anschließend werden die erwarteten Auswirkungen auf die gesamten Rentenausgaben wie auf den Rentenzugang und auf das Rentenniveau dargestellt. wird die zugrunde liegende Reformstrategie bewertet.

3.1 Überblick über die wichtigsten Maßnahmen der Reform 2003

Die Rentenreform 2003 umfasst drei Kategorien von Maßnahmen. Die erste zielt eine Verlängerung und eine Flexibilisierung der erforderlichen Versicherungsdauer in der GRV ab. Die zweite betrifft die Anreize zur freiwilligen Altersvorsorge. Drittens wird nach zahlreichen Kriterien (Versicherungsdauer, Abschläge, Anpassungsverfahren) das Leistungsrecht der Beamtenversorgung dem der GRV gleichgestellt.

3.1.1 Die neue Rentenberechnung in der GRV: Verlängerung und Flexibilisierung der Versicherungsdauer

Die Rentenberechnung in dem *Régime général*, das Basissystem für Erwerbstätige im Privatsektor ist in mehrerer Hinsicht modifiziert worden:

$$R=t.Gl.\min\left(1,\frac{Di}{160}\right)$$

Zunächst ist die Versicherungsdauer, die als Bemessungsgrundlage vom *Régime général* – wie von anderen Grundrentensystemen mit dem gleichen Rentenrecht – in Rechnung getragen wird, von 150 auf 160 Trimester ausgedehnt worden. Zweitens ist die Berechnung des Satzes t geändert worden. Der Höchstsatz von 50% (des Grundlohnes) hängt immer noch entweder vom Alter (65. Lebensjahr) oder von der

erforderlicheren Versicherungsdauer ab, aber diese wird verlängert: Von 2009 an bis 2012 wird die Versicherungsdauer um ein Trimester pro Jahr zunehmen und ab 2013 bis zum Jahre 2020 und darüber hinaus soll die Ratio zwischen der Dauer des Rentenbezugs und der Versicherungsdauer im Bezug auf ihr Niveau im Jahr 2003 konstant gehalten werden. Angesichts der Erhöhung der Lebenserwartung in den nächsten Jahren bzw. Jahrzehnten wird die Versicherungsdauer voraussichtlich 164 Trimester (41 Jahre) im Jahre 2012 und rund 168 Trimester (42 Jahre) ab 2020 erreichen (prinzipiell rund 44 Jahre im Jahre 2040). Ab 2013 soll jedoch das Tempo der Verlängerung im Rahmen von alle vier Jahre stattfindenden Treffen zwischen den betroffenen Sozialpartnern diskutiert werden²⁷.

Ebenso neu ist die Regelung der Ab- und Zuschläge, die dazu beitragen soll, die Wahlmöglichkeiten der Versicherten auszuweiten. Anstatt 2,5% soll der Abschlag nur noch 1,25% pro fehlendes Trimester betragen. Zum ersten Mal sind auch Zuschläge eingeführt worden: jenseits der erforderlicheren Versicherungsdauer (also 168 Trimester ab 2020 für den Vollsatz) wird ein Zuschlag von 3% für das erste Jahr, 4% für das zweite Jahr und 5% für jedes darüber hinaus zusätzliche Beitragsentrichtungsjahr gewährt²⁸. Gleichzeitig wird die Möglichkeit einer Nachversicherung bis zu drei Versicherungsjahren²⁹ eröffnet.

Die Verlängerung der Erwerbstätigkeitsdauer ist auch mit einer Reihe von Begleitmaßnahmen untermauert worden. Im Gesetz von 2003 ist auf nationaler Ebene eine Verhandlung zwischen den Sozialpartnern und der Regierung über dieses Thema vorgesehen. Ein Plan zur Förderung der Beschäftigung der älteren Arbeitnehmer ist im Jahre 2006 verabschiedet worden.

Der plan 2006 zur Förderung der Beschäftigung der älteren Arbeitnehmer

Der Plan sieht folgende Maßnahmen vor:

- Eine Begrenzung des Zugangs zur Vorruhestand;
- die Umsetzung von Verhandlungen auf Branchenebene über die Arbeitsbedingungen für Berufe mit schwerer körperlicher Belastung³⁰;
- die Modifizierung der Altergrenze (von 60 auf 65) ab welche der Arbeitgeber das Recht hat, einen älteren Arbeitnehmer in die Rente zu schicken;
- ab 2008 die Abschaffung der Abgabe bei einer Entlassung eines älteren Arbeitnehmers (die sogenannte „Contribution Delalande“) und die Möglichkeit eines bis auf 18 Monate befristeten Arbeitsvertrages für über 55 Jährige;
- Die Voraussetzungen zum gleichzeitigen Bezug einer Rente und einer Beschäftigung sind ebenfalls gelockert worden.

Was das Mindestrentenalter betrifft, gelten Sonderregelungen für langjährige Versicherte. Diejenigen, die schon vor dem 16. bzw. dem 17. Lebensjahr fünf (Beitrags-)Trimester geltend machen können, können in der Zukunft schon ab dem 56. bzw. 59. Lebensjahr in Rente gehen. Voraussetzung dafür ist eine Gesamtbeitragszeit von 42 bzw. 40 Jahren und eine gesamte Versicherungsdauer von 42 Jahren. Die Verlängerung des Schulpflichtalters von 14 auf 16 im Jahre 1959 soll dazu führen, dass diese Sonderregelungen nur bestimmten Kohorten zugute

²⁷ Das Gesetz verpflichtet die Regierung, vor dem 1. Januar 2008 einen Bericht zu erstatten, der die Entwicklung der Erwerbsquoten der 50 Jährigen und mehr, die finanzielle Lage der GRV und eine globale Untersuchung der Finanzierungsparameter präsentieren soll.

²⁸ Das Gesetz 2003 sah nur einen Zuschlag um 3% pro zusätzliches Beitragsjahr. Die hier vorgestellten Regelung ist im Rahmen des „Plan Senior“ 2006 entschieden worden.

²⁹ Nur für bestimmte Perioden, wie die unvollständigen Beitragsjahre (die, mit weniger als 4 Trimester) oder die Dauer des Hochschulstudiums.

³⁰ Bis jetzt sind die Verhandlungen über dieses Thema auf nationaler Ebene ohne Ergebnis geblieben.

kommen werden. Diese Regelung erklärt allerdings die starke Zunahme der Rentenzugänge und der Rentenausgaben im Laufe der Periode 2003-2006.

Verlängerung und Flexibilisierung der Versicherungsdauer durch die Rentenreform 2003: Fazit.

- Anreiz zur Verlängerung der Erwerbstätigkeit (erforderliche Versicherungsdauer wird erhöht), aber:
- Abschläge werden „neutraler“ aufgebaut und Zuschläge werden eingeführt;
- Die legale Regelaltersgrenze bleibt unverändert (60. Lebensjahre) aber die langjährigen Versicherten, die sehr jung in den Arbeitsmarkt eingetreten sind, können frühzeitig in die Rente gehen.

3.1.2 Anreize zur freiwilligen Altersvorsorge

Die Rentenreform 2003 fördert die freiwillige Altersvorsorge. In Frankreich existieren bereits eine Reihe von Sparrentensystemen (Lechevalier, 2000). Im Jahre 2004 verfügten rund 10% der Haushalte über Rentensparpläne und mehr als ein Drittel über eine Lebensversicherung.

Zwei neue Möglichkeiten werden durch Gesetz eingeführt. Der *plan d'épargne retraite populaire* (PERP) erlaubt eine Erhöhung und eine Verallgemeinerung der Steuerbegünstigungen zu den freiwilligen individuellen Rentensparplänen in Form einer Leibrente zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand: die Zahlungen bzw. die Beiträge sind in gewissen Grenzen (10% des Einkommens, bis 23.500 Euro pro Jahr) abzugsfähig. Durch die *plan d'épargne pour la retraite collectif* (PERCO) wird die Dauer der sog. Betriebssparpläne von derzeit maximal 10 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze verlängert. In diesem Rahmen können die betroffenen abhängig Beschäftigten einen Teil ihres Arbeitsentgeltes umwandeln (mit Abzügen von Steuern und Sozialbeiträgen). Im Jahre 2005 haben diese Möglichkeit 23.000 Betriebe und 600.000 abhängige Beschäftigte genutzt.

3.1.3 Die Reform der Beamtenversorgung

Eine grundsätzliche Reform der Beamtenversorgung ist gleichzeitig umgesetzt worden. Ab 2008 wird der Höchstsatz von 75% des während der 6 letzten Monate der Dienstzeit erhaltenen Gehalts erst nach einer Versicherungsdauer von 40 Jahren (voraussichtlich 42 Jahre nach 2020) erreicht (bisher: 37,5 Jahre). Abschläge und Zuschläge wurden eingeführt und – wie manche andere Regelungen – wie in der GRV geregelt. Wichtigste Maßnahme ist aber, dass die Pensionen nicht mehr nach den sog. « Indizpunkten » (Gehälter) sondern nur noch an die Preisentwicklung angepasst werden sollen³¹. Als Ausgleich dafür ist ein Teil der Zulage („primes“) in die Berechnung der Pension einbezogen. Dafür wird eine paritätische Zusatzversorgung eingeführt. Außerdem sieht das Gesetz zusätzliche Beiträge zu Beamtenversorgung vor, die ein finanzielles Gleichgewicht des Pensionssystems im Jahre 2020 gewährleisten sollen.

³¹ Angesichts der moderaten Lohnpolitik, die diese letzten Jahre im öffentlichen Dienst geführt worden ist, ist allerdings für die Rentner diese neue Regelung vorteilhafter gewesen.

3.2 Die 2000er Reform: die zugrunde liegende Strategie.

Auf den ersten Blick hat Frankreich eine originelle Strategie gewählt: Laut Gesetz führt die Rentenreform zu keiner zusätzlichen Kürzung des Rentenniveaus für diejenigen, die lange arbeiten wollen bzw. können. Es wird sogar ein Mindestnettorentenniveau gewährleistet: Die Nettorente der Versicherten mit einer vollständigen Versicherungsdauer soll mindestens 85% des Mindestlohnes (*SMIC*) erreichen. Dieses Niveau umfasst die Grund- und Zusatzrente. Zu diesem Zweck wird die von dem *régime général* bezahlte (Grund-)Rente nach Mindesteinkommen drei Mal im Jahre 2004, 2006 und 2008 um 3% erhöht. Es geht dabei aber nur um ein Ziel, das in der Tat ohne jeden normativen Charakter bleibt: die Regierung ist für die Zusatzrenten nicht verantwortlich und das Gesetz sieht keine besonderen Maßnahmen über 2008 hinaus vor; die Anpassung der Renten nach dem Preisindex wird dann auch für die Rente nach Mindesteinkommen gültig sein. Das angeführte Ziel eines *durchschnittlichen* Rentenniveaus von zwei Drittel ist auch nicht gewährleistet (siehe unten).

Tabelle 8: „Ideales“ langfristiges finanzielles Makro-Gleichgewicht des Rentensystems (in % des BIP)

Im % des BIP (13% im Jahre 2005)	2020	2040
Finanzierungslücke (konstantes Rentenniveau)	2,6	6
Tendenzielle Entwicklung + Folgen der Rentenreformen der 90er Jahre	-0,4	-2
Erforderliche Verschiebung des durchschnittlichen Rentenzugangsalters (5 Jahre)	-1,2	-3
Finanzierungslücke nach der Reform 2003	-1	-1
Abnahme der Arbeitslosenversicherungsbeiträge	-0,8	
Zunahme der Beiträge (Beamte)	0,2	0,2

Quelle: OFCE, Cornilleau und Sterdyniak, 2003 (demographische Vorausberechnungen vom Jahr 2002).

Betrachten wir das „ideale“ langfristige finanzielle Makro-Gleichgewicht des Rentensystems, das der Rentenreform zugrunde liegt. Es ist vor allem zu beobachten, dass die finanzielle Nachhaltigkeit der Rentenreform 2003 grundsätzlich von einer dauerhaften Rückkehr zur Vollbeschäftigung bis 2015 abhängt. Nur so wäre eine Erhöhung der Beschäftigungsquote Älterer möglich, die eine spürbare Verschiebung des Rentenzugangsalters erlauben würde. Denn um das finanzielle Gleichgewicht des Rentensystems im Jahre 2050 zu erreichen (Verminderung der Finanzierungslücke um 3 BIP-Punkte), müsste sich das durchschnittliche Rentenzugangsalter um 5 Jahre verschieben. Um das Verhältnis zwischen der Dauer des Rentenbezugs und der Dauer der Erwerbstätigkeit zu stabilisieren, wie es das Gesetz vorsieht, müsste zum Beispiel die Generation 1980 – die im Schnitt im Alter von 21 auf den Arbeitsmarkt eingetreten ist – eine durchschnittliche Versicherungsdauer von 42,5 Jahre haben, was einem durchschnittlichen Alter bei Erwerbsunterbrechung von 63,5 Jahre entspricht (gegenüber 58,5 Jahre heute) (Cornilleau et Sterdyniak 2003). Unter diesen Umständen könnte die verbleibende Finanzierungslücke durch einen Rückgang der Arbeitslosigkeit gedeckt werden. Dieser Rückgang könnte nämlich eine Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge nach sich ziehen, die ihrerseits einen Anstieg der Beiträge für die Renten erlauben würde (0,8 Prozentpunkte des BIP). Dazu kommt

die geplante leichte Zunahme der Beiträge in der Beamtenversorgung und die Erhöhung des Beitragsatzes zur GRV um 0,2% ab 2006.

Die neue Rentenberechnung hat die Versicherungsdauer stark flexibilisiert und damit einen gleitenden Übergang in die Rente gefördert: Der Begriff des „vollen Satzes“ (50%) hat an Bedeutung verloren, weil es jetzt möglich geworden ist, mehr als ihn zu bekommen, während die Abschläge gleichzeitig vermindert worden sind. Im Gegensatz zu Deutschland und zu anderen Ländern, wo die Altersrentengrenze hinausgeschoben worden ist, ist in Frankreich die Verlängerung der Versicherungsdauer sozial ausgewogener umgesetzt: diejenigen, die früh angefangen haben zu arbeiten, werden nicht „bestraft“. Die Grundfrage betrifft aber die langfristig erforderliche Versicherungsdauer: das Ziel einer Stabilisierung des Verhältnisses zwischen der Dauer der Beitragsentrichtung und der Dauer des Rentenbezugs macht einen historischen Bruch aus: Ziel ist, dass zukünftig zwei Drittel der Lebenserwartungserhöhung zu einer Erhöhung der Erwerbsdauer führen und ein Drittel zu einer Verlängerung des Rentenbezugs. Darüber hinaus stellt sich ein anderes grundsätzliches Problem: ist die erforderliche Verlängerung der Versicherungsdauer insbesondere angesichts der derzeitigen Beschäftigungsquote der älteren Arbeitnehmer, überhaupt möglich (Concialdi und Lechevalier 2004)?

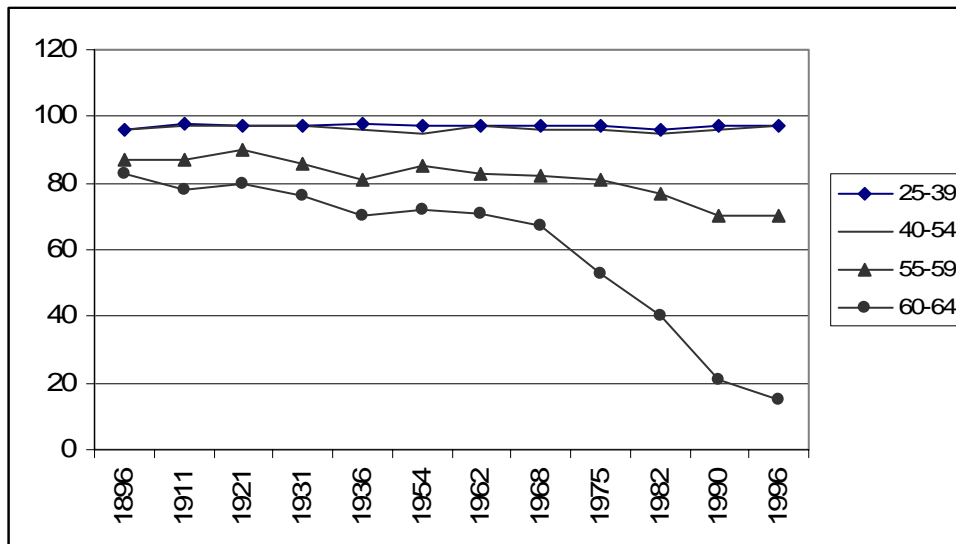
Ist eine solche Verschiebung des Rentenzugangsalters bzw. eine solche Erhöhung der Beschäftigungsquote der Älteren in der Zukunft denkbar? Wie sieht die heutige und zukünftige Lage der Senior(inn)en in Frankreich aus?

3.2.2 Die heutige Lage der „Senioren“ in Frankreich: langfristige Entwicklung

Ein Blick auf die langfristige Entwicklung der Erwerbsquote der Männer zeigt wie sich das Erwerbsverhalten - seit der 70er Jahre für die 60-64-Jährige und seit der Anfang der 80er Jahre für die 55-59-Jährige - grundsätzlich verändert hat. Der Rückgang beläuft sich auf 55 Prozentpunkte für die 60-64-Jährigen und auf 15 Punkten für die 55-59-Jährigen.

Die Beschäftigungsquote der 55- bis 59-jährigen lag schon zu Beginn der siebziger Jahre unterhalb jener der 25 bis 54-jährigen. Der plötzliche Rückgang Anfang der achtziger Jahre ist auffallend: von 1981 bis 1983 sank die Quote um 10 Punkte. Seitdem kann man einen leichten Wideranstieg feststellen, der sich aber zum Teil durch einer Verjüngung der Altersklasse der 55- bis 59-Jährigen erklären lässt. Der Rückgang der Beschäftigungsquote der Altersklasse 60-64 ist beständig gewesen, mit einer klaren Beschleunigung Anfang der 80er Jahre, der auf die Herabsetzung der Mindestaltersgrenze auf 60 Jahre im Jahr 1982 zurückzuführen ist.

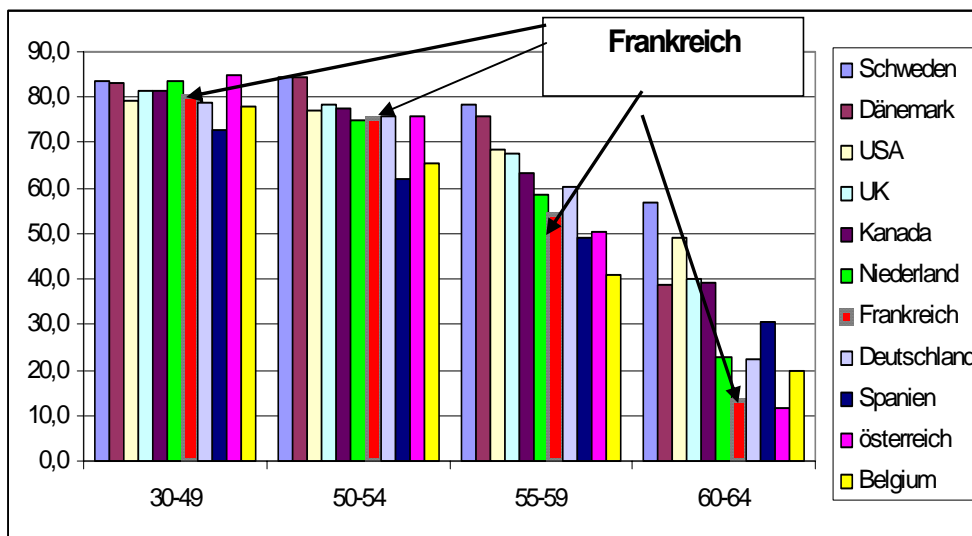
Abb. 5. Entwicklung der Erwerbsquote der Männer (1896-1996)



Quelle: Insee.

Was die Beschäftigungsquote der 30- bis 49-jährigen betrifft, liegt Frankreich an der Spitze der OECD-Länder. Frankreich bleibt auch im oberen Durchschnitt für die 50-bis 54-jährigen. Die Beschäftigungsquote der Männer im Alter von 55-59 beläuft sich jedoch auf 56% gegen 70% für den ungewichteten Durchschnitt der OECD Länder. Das spezifische Problem der Älteren wird hier besonders deutlich.

Abb.6. Beschäftigungsquote nach Alter, OECD 2003



Quelle : OECD.

Dies kann mit Angaben über das Ende der Erwerbskarriere erklärt werden. Die Arbeitslosenquote der 55- bis 59-jährigen beträgt in Frankreich zwar nur 4% der Erwerbstätigen – zweimal weniger als die anderen Altersklassen. Hauptgrund dafür ist aber die „Befreiung von der Arbeitssuche“ (siehe unten). Unter den Arbeitslosen, die 50 Jahre und älter sind, kommen weniger als ein Drittel über die Wiederaufnahme einer Beschäftigung aus der Arbeitslosigkeit heraus.

Knapp 40% der 55- bis 59-jährigen sind entweder Frührentner, Erwerbslose oder zwar arbeitslos aber von der Arbeitssuche befreit (*Dispense de Recherche d'Emploi*). Wegen der Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen zum Vorruhestand ist die

Zahl der Frührentner zwar in den letzten Jahren gesunken, aber die Zahl der Befreiungen von der Arbeitssuche (ab 58 Jahre und, unter bestimmten Voraussetzungen, schon ab 55) ist an diese Stelle getreten.

Tabelle 9: Zahl der Empfänger von Vorruhestandregelung, Zahl der Arbeitslosen, die von der Arbeitssuche befreit sind und Zahl der Frührentner (in Tausend)

	1994	2000	2003	2004	2005
Vorruheständler (außer Altersteilzeit)	207	159	103	98	96
Arbeitssuchebefreiung (ab 58)	285	349	400	409	409
Frühverrentung (langjährige Beitragszahler, Reform 2003)	-	-	-	100	161
Insgesamt	485	507	503	608	666

Quelle: COR, 2007.

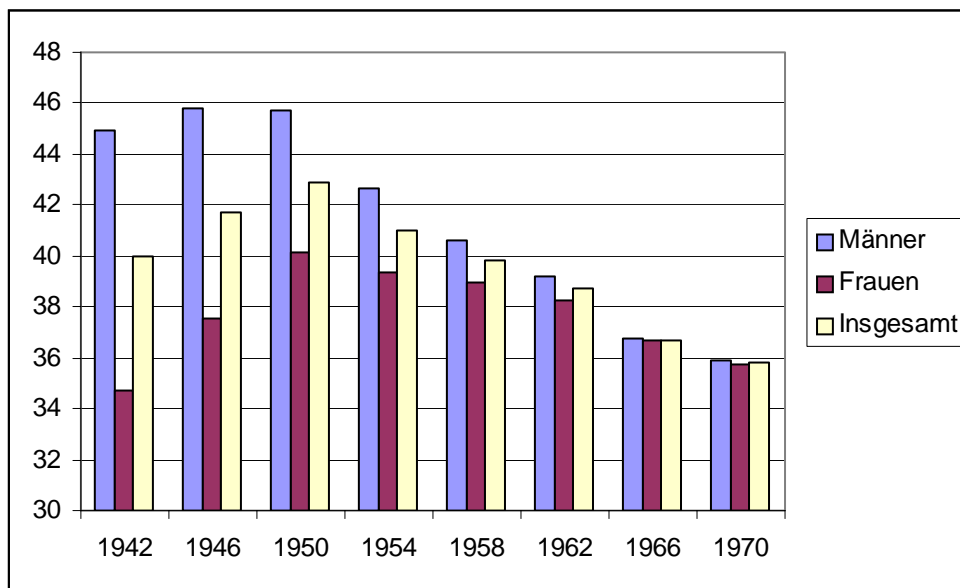
Auch ein ergänzender Blick auf die heutige Gesamtversicherungsdauer von verschiedenen Altersgruppen ist nützlich, um die Tragweite der Rentenreform 2003 zu verstehen. Eine Stichprobe unter den GRV-Versicherten³², macht es möglich die Veränderung der Gesamtversicherungsdauer³³ von 31 Jahre alten Versicherten für verschiedene Generationen zu vergleichen. Die wachsende Erwerbsbeteiligung der Frauen hat zu einer Erhöhung der Versicherungsdauer der Frauen, die der ersten „Babyboom“ Kohorte angehören, geführt. Im Durchschnitt ist aber die im Alter von 31 Jahren erworbene Versicherungsdauer von 120 Trimestern für die Kohorte 1942 auf 36 für die Kohorte 1970 zurückgegangen. Zwei Hauptfaktoren erklären diese Veränderung: die Erhöhung des Durchschnittsalters beim Ende der Ausbildung von 16 auf 20 Jahre und die wachsenden Schwierigkeiten der jüngeren Generationen beim Einstieg in den Arbeitsmarkt³⁴. Angesichts der erworbenen Versicherungsdauer im Alter von 31, könnten die im Jahr 1942 geborenen Männer 160 Trimester – das heißt, die für sie im Jahre 2003 erforderlichere Versicherungsdauer um den Höchstsatz zu bekommen – mit 60 Jahren erreichen. Nach der Einschätzung des COR (2001) sind allerdings nur 20% der Männer und 25% der Frauen der Generationen 1943-1947 von der durch die 1993er Rentenreform eingeführten Verlängerung der Versicherungsdauer betroffen. Die Lage sieht aber für die jüngsten Kohorten völlig anders aus: Die 1966-1970 geborenen Versicherten, die nur 36 Trimester im Alter von 31 angesammelt haben, werden die erforderlichere Versicherungsdauer von 168 Trimester ab 2020 im Durchschnitt bestenfalls erst mit 64 Jahren erreichen. Im Jahre 2003 können 65% der 60-Jährigen Versicherte den maximalen Satz erreichen; schon im Jahre 2020 werden sie nur noch 12% sein.

³² L'Echantillon Interrégime (EIR), siehe Chaput und El Mekkaoui de Freitas, 2005.

³³ Einschließlich die anerkannten beitragslosen Zeiten, außer den Kindererziehungszeiten (im Schnitt 17 Trimester für die Frauen der 1950 Generation).

³⁴ Die Arbeitslosenquote der 15- bis 24-Jährigen ist von 10% im Jahr 1975 auf 22,5% 1985 gestiegen und verharrt seitdem auf einem hohen Niveau, trotz einer Abnahme von 1997 bis 2001.

Abb.7. Gesamtversicherungsdauer (in Trimester) in den Basissystemen im Alter von 31 pro Generation und pro Geschlecht



Quelle: Chaput und El Mekkaoui de Freitas, 2005.

3.2.3 Bewertung der 2003er Rentenreform zugrunde liegende Strategie: Die Therapie hängt von den identifizierten Determinanten des Rentenzuganges ab

Die 2003er Rentenreform setzt eine spürbare Erhöhung der Beschäftigungsquoten der älteren Erwerbspersonen voraus. Wie ist diese Strategie und die angewandten Instrumente angesichts der heutigen Lage der älteren Beschäftigten und der festgestellten Erwerbskarriere der jüngeren Generationen in Frankreich zu bewerten?

Die Suche nach Lösungen zur Erhöhung der Beschäftigung der älteren Arbeiter hängt entscheidend von der Analyse der Determinanten des Rentenzuganges ab. Dabei ist es wichtig drei Altergrenzen und deren Determinanten zu unterscheiden (Dantec 2000). Der Erwerbsaustritt bedeutet entweder aus der Erwerbsbevölkerung auszuschneiden (Vorruheständler oder Rentner zu werden) oder aber erwerbstätig zu bleiben (im Status der Arbeitslosigkeit). Die gesetzliche (Mindest-)Regelaltersgrenze ist das Alter ab dem jeder/jede Sozialversicherte das Recht hat, in Rente zu gehen. Diese Altergrenze soll von dem Renteneintrittsalter unterschieden werden, d. h. der Zeitpunkt, wo die Versicherten tatsächlich (Früh-)Rentner(in) werden. Seit dreißig Jahren sind diese drei Altersgrenzen immer weniger kongruent. Es ist umso wichtig, dass ihre Determinanten zu unterscheiden.

Das Renteneintrittsalter ist Gegenstand mancher ökonomischen Analysen gewesen. Ursprünglich ist die Entscheidung, in die Rente zu gehen bzw. im Erwerbsleben zu verbleiben als ein intertemporales Entscheidungsproblem anhand des Lebenszyklusmodells, das der Schwerpunkt auf das Arbeitsangebot setzt, dargestellt worden. Ziel eines rationalen Individuums mit stabilen Präferenzen ist, den Nutzen, den sie/er aus dem Konsum auf dem ganzen Lebenszyklus zieht, zu maximieren. Das Rentenzugangsalter wird in diesem Rahmen als das Ergebnis einer Wahl, zwischen Arbeit und Freizeit konzipiert. Arbeitsnachfrage, Gesundheitszustand oder die Verhandlungen innerhalb der Familie bzw. des Ehepaars spielen dabei keine Rolle. Wenn der Beschäftigte frei ist, das Renteneintrittsalter zu wählen, wenn perfekte Kapitalmärkte (keine Budgetbeschränkung) und keine Unsicherheit im

Bezug auf die Zukunft (Lebensdauer) existieren, wird das optimale Rentenzugangsalter so gewählt, das es mit der Freizeitpräferenz abnimmt, sich mit der Lebensdauer erhöht, und mit einem höheren Lohn zunimmt – so weit dass der Einkommenseffekt den Substitutionseffekt dominiert. Die höhere Nachfrage nach Freizeit (nach einer längerer Rentenbezugsdauer) infolge höherer Einkommen, hat offensichtlich langfristig einen frühzeitigen Rentenzugang nach sich gezogen, wenn man die plausible Hypothese annimmt, dass die Produktivität schneller als die Lebensdauer gewachsen ist (Blanchet und Brousse, 1994).

Wird unter diesen Annahmen das Rentensystem in diesem Kontext explizit eingeführt, kann gezeigt werden, dass in Frankreich einen Anreiz existiert, das Rentenzugangsalter zu wählen wenn der maximale Satz erreicht ist (Ralle et Pelé 1997). Nach anderen Untersuchungen, die in anderen Ländern geführt worden sind, bleibt in diesem theoretischen Rahmen der Einfluss des Rentensystems auf das Rentenzugangsalter aber umstritten³⁵.

Eine der Hauptbeschränkungen dieser ersten theoretischen Perspektive ist dass, bei der Entscheidung über den Ruhestand die Unsicherheit ignoriert wird, obwohl der Verlauf der Erwerbskarriere und die Lebensdauer selbst unsicher sind. Deshalb ist die Abbildung des intertemporalen Optimierungsverhaltens im Rahmen von dynamischen Modellen entwickelt worden. Es wird wiederum unterstellt, dass die Rentenzugangsentscheidung in Anbetracht eines gesetzlich normierten Altersintervalls durch das Arbeitsangebotsverhalten eines einzelnen nutzenmaximierenden Individuums simuliert werden kann. Jedes Individuum maximiert seinen intertemporalen Nutzen: er wählt seine Erwerbstätigkeit aufzuhören oder zu verlängern beim Vergleich des diskontierten Nutzen, der diese beiden Zustände ihm bringt. Bei dem Optionswertmodell (Stock und Wise, 1990), wenn der Barwert des verbleibenden Einkommens bei einem späteren Ruhestandszeitpunkt höher ist als der Barwert bei sofortigem Renteneintritt, wird der Beschäftigte im Erwerbsleben verbleiben. Bei gegebenen sozioökonomischen Charakteristika hängt der Nutzen im Wesentlichen von dem erwarteten Einkommen – dabei spielt die Ausgestaltung des Rentensystems eine entscheidende Rolle – von der Freizeitpräferenz sowie von der jährlichen Todeswahrscheinlichkeit ab. Die Hauptschlussfolgerung dieser Analyse ist, dass Rentensysteme, die nicht versicherungsmathematisch neutral sind, in dem sie kürzere bzw. längere Beitragszeiten nicht genügend bestrafen bzw. belohnen, Anreize beinhalten, früh in die Rente einzutreten. Eine Verkürzung bzw. eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit soll mit versicherungsmathematisch äquivalenter Bestrafung bzw. Kompensation bei den Rentenansprüchen erreicht werden.

Am Beispiel mancher anderen OECD-Länder – jedoch gemäß verschiedener Modalitäten –, ist die Neuberechnung der Abschläge bzw. der Zuschläge in Frankreich, direkt aus diesem theoretischen Rahmen abgeleitet. Der neue Abschlagsatz um 5% pro Jahr ist unter der Annahme einer Diskontrate um 3% pro Jahr versicherungsmathematisch neutral sowie der Zuschlagsatz – 5% pro Jahr seit 2005 (Vernière, 2004). Es darf aber nicht übersehen werden, dass im Vergleich zum vorherigen Rechtszustand – mit einem Abschlag von 10% für jedes fehlendes Versicherungsjahr – diese neue Regelung für die Versicherte vorteilhafter ist.

Auch wenn eine Korrelation zwischen der impliziten Besteuerung der Renten – definiert als das Verhältnis von zusätzlichen Rentenansprüchen und zusätzlichen

³⁵ Siehe Bommier und coll. (2001) und die dort angegebenen Literaturhinweise.

sozialen Abgaben auf die Rente – und dem effektiven Rentenzugangsalter für verschiedene OECD-Länder gezeigt worden ist (z. B. Gruber und Wise, 1999), können nichtsdestoweniger die vergangenen Variationen vom impliziten Steuersatz auf die Rente im besten Fall nur zu einem kleinen Teil³⁶ den Trend zur Beschäftigungsquotenabnahme der älteren Arbeitnehmer seit dreißig Jahren erklären. Selbst die Rolle von „großzügigen“ (Vor-)Rentenleistungen ist zweideutig, wenn man den Anteil von unfreiwilligen Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit in Rechnung stellt. In Anlehnung an die Arbeit von Hutchens (1999), ist die Annahme bestätigt worden (Dorn und Sousa-Poza, 2007), dass ein hohes Rentenniveau ebenso wie eine hohe implizite Steuer dem Arbeitgeber einen Anreiz geben, im Fall eines Nachfrageschocks, ältere Arbeiter zu entlassen. 40% der Frühverrentung in Frankreich (50% in Deutschland) waren im Laufe der Neuziger Jahre nämlich unfreiwillig. Die empirische Analyse zeigt auch, dass eine zunehmende Arbeitslosenquote einen größeren Anteil an unfreiwilligen Frühverrentungen verursacht.

Das Alter beim Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit und die Umstände des Ausscheidens der älteren Beschäftigten sind für den Rentenzugang maßgeblich. Erinnerung sei daran, dass in den neunziger Jahren nur noch 40% der französischen älteren Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Rentenzugangs noch beschäftigt waren. Darüber hinaus sind die Arbeiter, die schon vor dem 55. Lebensjahr von einem Übergang über die Arbeitslosigkeit oder über die Frühverrentung betroffen sind, auch diejenigen, die – öfter als die anderen – so früh wie möglich (um 60.) in Rente gehen (Magnac und coll., 2006). Es sind auch diejenigen, die heute – wie voraussichtlich in der Zukunft – die stärksten Einbußen im Hinblick auf das Rentenniveau in Kauf nehmen sollen (Benallah 2003).

Nun hat seit zwanzig Jahren aufgrund des technischen Fortschrittes und der organisatorischen Umwandlung innerhalb der Firmen und der daraus resultierenden Umstrukturierung bzw. der Destabilisierung der sog. „internen Arbeitsmärkte“, die Nachfrage nach älteren Arbeitern abgenommen (Gautié 2004, Behagel und Gautié 2006). Die Abnahme der Beschäftigungsquoten der älteren Arbeitnehmer erklärt sich vornehmlich durch eine Zunahme der Ausscheidensrate aus der Beschäftigung (d'Autume und coll., 2005). Unter diesem Gesichtspunkt ist in Frankreich das so stark verankerte Zurückgreifen auf die Frühverrentungsinstrumente das Ergebnis eines sozialen Konsens: die Arbeitgeber nutzen die Möglichkeit ihre Belegschaft über die Entlassung älterer Arbeitnehmer zu reduzieren – auch weil die finanziellen Kosten zum Teil externalisiert werden – und die Arbeiter unterstützen die Frühverrentungen, weil ihnen dadurch ein hinreichendes Rentenniveau gewährleistet wird.

Vor diesem Hintergrund hätten folglich Maßnahmen, die nur auf finanzielle Anreize auf der Arbeitsangebotseite zielen nicht nur eine begrenzte Tragweite; sie können kontraproduktiv sein. Das Ergebnis wäre, wie in anderen Ländern, eine Umschichtung der Kosten zwischen den sozialen Kassen (Casey 1989) und der Verarmung eines wachsenden Teils der Rentner.

Vordringlicher sind Maßnahmen, die das Ziel haben, eine Steigerung des effektiven Rentenzugangsalter zu verwirklichen. Einige der im Rahmen der 2003er Rentenreform und des Plans 2006 zur Förderung der Beschäftigung der älteren Arbeiter schon erwähnten Maßnahmen suchen nach Lösungen in dieser Richtung.

³⁶ Rund ein Drittel nach Schätzungen des OECD (Duval, 2003).

Es ist selbstverständlich zu früh eine gesamte Bilanz aufzustellen³⁷. Was jedoch auffallend ist, ist, dass Frankreich im Laufe dieser letzten Jahre wichtige Reformen verwirklicht hat, was das Rentenrecht, das Zusammentreffen von Renten und eines Lohneinkommens oder die Einschränkung der Vorruhestandsmöglichkeiten betrifft³⁸. Die Bemühungen im Bezug auf eine aktive und globale Politik des Lebensalters und auf die Beschäftigung der älteren Arbeitnehmer(-innen) sind aber bis heute viel bescheidender geblieben.

Die Leitlinien einer erfolgreichen Strategie zur Erhöhung der Beschäftigungsquoten älterer Arbeitnehmer sind heute besser bekannt. Im Übrigen können zahlreiche Lehren aus dem Erfolg der skandinavischen Länder, von Großbritannien oder Portugal gezogen werden. Eine hohe durchschnittliche Beschäftigungsquote und niedrige Arbeitslosigkeit sind grundsätzliche Voraussetzungen dafür. Darüber hinaus sind Anreize zur Förderung verbesserter Arbeitsbedingungen und „freundlicherer“ Produktionsprozesse für die älteren Beschäftigten zu entwickeln. Die in der EU festgestellte enge Korrelation zwischen dem Zugang zur Weiterbildung älteren Arbeitnehmer und dem durchschnittlichen Rentenzugangsalter ist ein klares Indiz dafür, dass die Erneuerung der Berufsqualifikation während der gesamten Erwerbskarriere ein wirksamer Hebel zum Erhalt eines Arbeitsplatzes sein kann. Dies macht eine globale Strategie mit einem optimalen Management der Erwerbskarriere, mit flexiblen und erweiterten Übergängen zwischen Beschäftigung, Weiterbildung, Teilzeitarbeit und (progressive) Rente (Taddei 2000, Schmid 2002) um so wichtiger. Dabei sollte auch das Rentenrecht reformiert werden um die diskontinuierlichen Erwerbsverläufe besser zu sichern. Eine zielgerichtete aktivere und individualisierte Arbeitsmarktpolitik, insbesondere mit der Einführung von Anreizen zur Einstellung der älteren Beschäftigten, stellt eine ergänzende Lösung dar. Trotz der vor kurzem verabschiedeten Maßnahmen bleibt Frankreich bis heute von einer solchen globalen Strategie weit entfernt.

Zusammengefasst müsste die Verlängerung der Versicherungsdauer von einer Rückkehr zur Vollbeschäftigung und einer erfolgreichen Strategie zur Förderung der Beschäftigung der älteren Arbeiter begleitet werden. Sonst ist die Gefahr groß, dass die angesichts der Erhöhung der Lebensdauer notwendige Verlängerung der Versicherungsdauer zu einer bloßen Abnahme des Rentenniveaus führt, insbesondere für diejenigen, die schon eine schwierige Erwerbskarriere hinter sich haben. Welches sind in dieser Hinsicht die nach heutigem Zustand erwarteten Ergebnisse der 2003er Rentenreform?

3.3 Vorausberechnung der Auswirkungen auf das Abgaben- und Rentenniveau

Der *Conseil d'Orientation des Retraites* (COR, 2006) hat Vorausberechnungen über die Folgen der Reform 2003 erstellt. Eine der Hauptfragen in diesem Rahmen betrifft die zugrunde liegenden Hypothesen angesichts der von der Reform 2003 verursachten Verschiebung des Rentenzugangsalters. Im Jahre 2005 beträgt das durchschnittliche Rentenzugangsalter in der GRV 61,3 Jahre - 60,6 für die Männer und 62,4 für die Frauen³⁹. Die Rentenzugangsverteilung ist auf zwei Altersgruppen

³⁷ Für eine Zwischenbilanz siehe: IGAS (2004), d'Autume und coll (2005) und COR (2007).

³⁸ Die Arbeitsuchebefreiung für die älteren Arbeitslosen ist jedoch nicht in Frage gestellt worden.

³⁹ Abgesehen von den vorläufigen Frühverrentungsmöglichkeiten für die langjährige Versicherte ist 2004 das durchschnittliche Rentenzugangsalter 61,5 für die Männer und 62,2 für die Frauen.

konzentriert: nämlich auf die 60-jährigen (für die Hälfte der Versicherten) und auf die 65-jährigen (mehr als ein Viertel der Frauen warten bis zum Alter von 65 um den Höchstsatz zu bekommen).

Die Vorausberechnung beruht auf einem Mikrosimulationsmodell⁴⁰, das den demographischen und beruflichen Werdegang von 20.000 Individuen und 50.000 Haushalten ab 1998 bis 2050 simuliert⁴¹. In diesem Rahmen wird die Wahl des Zugangsalters nach einem Modell *à la* Stock und Wise (1990) konzipiert⁴². Trotz dieser restriktiven Annahmen sind die Ergebnisse auffallend: Während die Gesamtversicherungsdauer von 2003 bis 2020 um 1,75 Jahre für die Versicherte der GRV und um 4,75 Jahren für die Beamten zunehmen soll, könnte sich nach der Grundvariante der Simulation – im Vergleich zu einer Variante ohne die 2003er Rentenreform – das durchschnittliche Rentenzugangsalter der Männer nur um 8 Monate erhöhen; für die Frauen ergibt sich sogar eine Reduzierung des Rentenzugangsalters um 4 Monate. Aufgrund des späteren Eintrittsalters auf den Arbeitsmarkt würde sich jedoch das Rentenzugangsalter *verglichen mit heute* im Schnitt um 2 Jahre für die Männer und um ein Jahr für die Frauen verschieben (Leconte und Parisot, 2006)⁴³.

Tabelle 10: Durch die Rentenreform 2003 verursachte Verschiebung des Rentenzugangsalters (nach dem Geschlecht und dem Statut zum Zeitpunkt des Rentenzugangs). Kohorten 1965-1974 (DESTINIE-Modell)

Lage vor dem Rentenzugang	Männer		Frauen	
	Anteil	Verschiebung	Anteil	Verschiebung
Erwerbstätige	52%	+1,3	34%	+1,4
Erwerbslosen	48%	+0,3	66%	-1,3
Insgesamt	100%	+0,8	100%	-0,4

Quelle: COR, 2007.

Zwei Hauptfaktoren können diese begrenzte Verhaltensveränderung beim Rentenzugang erklären: die Abnahme der Abschläge, die besonders den Frauen zugute kommen wird sowie der Anteil der Frauen, die schon heute bis zum 65. Lebensjahr warten, um den Vollsatz zu beziehen. Diese beiden Faktoren betreffen vornehmlich die vor dem Rentenzugang Erwerbslosen. „Diese Ergebnisse werfen die Frage der sozialen Gerechtigkeit auf, wenn eine starke Heterogenität zwischen den Beschäftigten und den erwerbslosen Versicherten fortbestehen bleiben würde. Die Auswirkungen der angenommenen Maßnahmen wären in beiden Fällen sehr verschieden“, schreibt der COR (2007, S.121). Mit anderen Wörtern: ohne grundsätzliche Veränderungen – sei es auf dem Arbeitsmarkt, sei es in der Rentenberechnung – ist eine spürbare Abnahme des Rentenniveaus für zahlreiche zukünftige Rentner nicht zu vermeiden.

Tabelle 11: Auswirkung der Rentenreform 2003 auf der Finanzierungslücke aller Rentensysteme nach verschiedenen Varianten angesichts der Rentenzugänge

FINANZIERUNGSLÜCKE (IN % BIP)	2003	2020	2050
-------------------------------	------	------	------

⁴⁰ Siehe Bardaji und coll., 2001.

⁴¹ Die Stichprobe setzt sich aus Versicherten, die nur in einer einzigen Kasse Beiträge entrichten haben („unipensionnés“), zusammen. Im Schnitt verfügen diese Versicherten (60% der Rentenzugänge) über eine längere Versicherungsdauer. Infolgedessen werden die Folgen der Verlängerung der erforderlichen Versicherungsdauer unterschätzt.

⁴² Siehe oben, 3.2.3.

⁴³ Für die Beamten ist im Schnitt eine Verschiebung um 1,5 Jahre geschätzt.

Ohne Reform (Stand: 2002)	0	-1,7	-4,3
Mit der Reform 2003 Grundvariante (Stand: 2002)	0	-0,8	-3,1
Mit der Reform 2003 Grundvariante nach der neuen Bevölkerungsvorausberechnung (Stand: 2006)	0	-0,7	-1,7
Auswirkung der Reform 2003 auf die Ausgaben (Stand: 2002) Grundvariante= +400.000 Beitragszahler (2020)	0	-0,9	-1,2
Auswirkung der Reform 2003 auf die Ausgaben. Grundvariante und Umschichtung der Beiträge von Alov zur GRV (Stand: 2002)	0	-1,3	-2,2
Auswirkung der Reform 2003 auf die Ausgaben. Grundvariante und Umschichtung der Beiträge von Alov zur GRV und zusätzlicher Beitrag zur Beamten Versorgung (Stand: 2002)	0	-0,7	-1,6
Auswirkung der Reform 2003 Variante: Spürbare Änderung des Rentenzugangsverhaltens=+ 800.000 Beitragszahler (2020)	0	-1,4	-
Auswirkung der Reform 2003 Variante : keine Änderung des Alterszugangsverhaltens	0	-0,5	-

Annahmen 2002: Fruchtbarkeit=1,8 Kinder/Frau, Tendenzielle Sterblichkeit, Wanderungssaldo=50.000/Jahr.

Annahmen 2006: Fruchtbarkeit=1,9 Kinder/Frau, Tendenzielle Sterblichkeit (15 letzten Jahre), Wanderungssaldo=100.000/Jahr,

In allen Fällen: Arbeitslosigkeit=4,5% im Jahr 2015, Arbeitsproduktivität=1,6% pro Jahr, Renten und Grundlöhne werden nach dem Preisindex angepasst.

Quelle: COR, 2006.

Unter diesen Umständen könnte die 2003 Rentenreform eine zusätzliche Verminderung der Ausgaben verursachen, die im Jahre 2020 einem BIP-Prozentpunkt entsprechen würde. Das Defizit aller Rentenversicherungssysteme würde also im Jahre 2020 0,9% des BIP und im Jahre 2040 3,1% des BIP betragen. Mit einer Abnahme der Arbeitslosenquote auf 4,5% ab 2015, die entsprechend dem angekündigten Finanzierungsplan eine Umschichtung der Sozialbeiträge von Arbeitslosenversicherung zur GRV erlauben würde und in Anbetracht der geplanten Erhöhung der Beiträge zur Beamtenversorgung⁴⁴, wäre die Finanzierungslücke der beiden Sozialleistungssysteme langfristig niedriger: 0,7% des BIP im Jahre 2020, 1,4% im Jahre 2040. Nach der neuen Korrektur der demographischen Projektionen nach oben könnte unter diesen Annahmen das Defizit im Jahre 2020 wie im Jahre 2040 sogar rechnerisch auf Null reduziert werden. Umgekehrt würde eine auf Dauer unveränderte Arbeitslosenquote (9%) ein Gesamtdefizit um 3,5 Prozentpunkte des BIP bedeuten. Gleichzeitig wäre die Umschichtung der Beiträge zwischen den einzelnen Sozialversicherungskassen nicht mehr möglich.

Zwei andere Varianten sind von dem COR in Betracht gezogen worden. Die erste Variante sieht keine Änderung des Rentenzugangsalters vor (außer der Frühverrentung). In diesem Fall wäre – wiederum im Vergleich zu einer Variante ohne Reform – die Zahl der Beitragszahler und der Rentner kaum verändert, aber das Rentenniveau wäre niedriger, weil die neuen Berechnungsparameter Anwendung finden würden. Die Einsparungen wären in diesem Fall bescheidender: rund 0,5% des BIP. Die zweite Variante, die 800.000 zusätzliche Beitragszahler bis zum Jahr 2020 erwartet, entspricht ungefähr dem Ziel der auf europäischer Ebene verabschiedeten „Lisboa Beschäftigungsstrategie“ für die Ältere. Im Vergleich zur Grundvariante wäre mit dieser Variante die Finanzierungslücke aller Rentensysteme zusätzlich um 0,5 BIP-Prozentpunkte niedriger.

⁴⁴ 0,6% des BIP im Jahre 2020, danach sollten diese zusätzlichen Beiträge zur Beamtenversorgung wie die Gehaltssumme im öffentlichen Dienst anwachsen.

Diese Berechnungen bestätigen nochmals, wie entscheidend vor allem in den 20 nächsten Jahren die Lage auf dem Arbeitsmarkt sein wird, sowohl angesichts der Beschäftigungsquoten wie im Hinblick auf die Umschichtungsmöglichkeiten der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Eine Übersicht über die langfristige finanzielle Lage des *Régime général*, aus dem rund 40% (aber mehr in der Zukunft) der öffentlichen Gesamtrentenausgaben gezahlt werden, bestätigt, dass die Rentenreform 1993 langfristig die spürbarsten Effekte auslöst, sei es auf Markroebene (Finanzierungslücke) oder auf die Höhe der durchschnittlichen Rente⁴⁵.

Tabelle 12: Auswirkung der Rentenreform 1993 und 2003 auf die Finanzierungslücke und die durchschnittliche Rente (nur Renten mit dem maximalen Satz) des „Régime général“(ARTEMIS-Modell)

AUSGAGEN DES REGIME GENERAL (% des BIP)	2003	2020	2030	Unterschied 2030 – 2003
(1) Ohne Reform 1993 und 2003	3,8	5,2	6,3	2,5
(2) Mit der Reform 1993	3,8	4,5	5,1	1,3
(3) Mit der Reform 2003	3,8	4,3	4,7	0,9
(3) - ((1)+(2)) Auswirkung der Reformen	0	0,9	1,6	
Durchschnittliche Rente (Euro 2000)				
(1) Ohne Reform 1993 und 2003	5640	6900	7808	38,4%
(2) Mit der Reform 1993	5525	6000	6483	17,3%
(3) Mit der Reform 2003	5525	5800	6053	9,6%
(3) - ((1)+(2)) Auswirkung der Reformen		-19,0%	-29,0%	

Annahmen: Fruchtbarkeit=1,8 Kinder/Frau, Tendenzuelle Sterblichkeit (30 letzte Jahre), Wanderungssaldo=50.000/Jahr, Erwerbstätige=-0,2% pro Jahr nach 2010, Arbeitslosigkeit=4,5% im Jahr 2015, Arbeitsproduktivität=1,6 pro Jahr, Renten und Grundlöhne werden nach dem Preisindex angepasst.

Quelle: Cnav, Privat (2005).

Das Anpassungsverfahren der Rente wie das Aktualisierungsverfahren der zur Rentenberechnung zugrunde liegenden Löhne spielt dabei die wichtigste Rolle. Der Anteil der Rentenausgaben des *Régime général* am BIP hätte ohne Reform 6,3% betragen. Die 1993er Rentenreform könnte im Jahre 2030 eine Kürzung der Leistungen um 1,2 Prozentpunkte und die 2003er Rentenreform um zusätzliche 0,4 Prozentpunkte verursachen⁴⁶. Ohne Reform wäre die durchschnittliche Rente, aufgrund des langfristigen Zuwachses der (Grund-)Löhne, bis 2030 um 38% gestiegen. Sie wird nach der Rentenreform 1993 nur noch um 17% und nach der Reform 2003 nur um 9,6% zunehmen. Insgesamt könnte die durchschnittliche Basisrente – verglichen mit der Variante ohne Reform – um mehr als 30% sinken.

⁴⁵ Die hier vorgestellten Ergebnisse entstehen aus einer Projektion der *Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse*, die die Rentenleistungen der Versicherten beim *Régime général* verwaltet. Diese Projektion stützt sich auf ein Mikrosimulationsmodell, das sich vom Destinie-Modell unterscheidet. Die Datenbank setzt sich aus einer Stichprobe, die 1,5 Millionen Versicherten beim *Régime général* umfasst – die Stichprobe wird also nicht mehr auf die Versicherte beschränkt, die in einer einzigen Kasse Beiträge entrichtet haben. Darüber hinaus wird hier der Rentenzugang durch das Erreichen den maximalen (Ersatz-)Satz bestimmt (für Einzelheiten siehe Privat, 2005).

⁴⁶ Ohne Reform hätten die Rentenausgaben des *Régime général* 2030 142 Euro Milliarden erreicht (54 Milliarden im Jahre 2000). Mit der 1993 Reform könnten sie 2030 115 Milliarden betragen (-23%) und nur noch 105 Milliarden nach der Reform 2003 (-9%).

Dieser Rückgang entspricht einer Abnahme des Bruttorentenniveaus für die durchschnittliche Basisrente um rund 16 Prozentpunkte bis 2030⁴⁷.

Tabelle 13: Auswirkungen der Rentenreform auf den Anteil der betroffenen Personen und auf die Rentenhöhe nach Generationen (ARTEMIS-Modell)

	Reform 1993/Ohne Reform		Reform 2003/Reform 1993	
Generationen	Anteil der Betroffenen Personen (in %)	Rentenhöheunterschied	Anteil der Betroffenen Personen (in %)	Rentenhöheunterschied
1935-1939	77%	-4,0%	-	-
1940-1944	81%	-9,0%	15%	0%
1945-1954	88%	-18,0%	85%	-5,0%
1955-1964	91%	-21,0%	92%	-7,0%
1965-1970	95%	-24,0%	97%	-7,0%

Ohne die Reform 1993 wäre die durchschnittliche Rente der betroffenen Rentner der Generation 1955-1964 um 22% höher gewesen (Annahmen wie Tabelle 10).

Quelle: Debrand und Privat (2006).

Wie erwartet, wächst der Anteil der Betroffenen je Generation und er umfasst fast die Gesamtheit der Altersgruppe 1965-1970. Im Bezug auf die Variante ohne Reform beträgt die Reduzierung der durchschnittlichen Rente 5% für die Generation 1935-1939, 18% für die Generation 1945-1954 und bis 24% für die Generation 1965-1970. Die 2003 Rentenreform verursacht eine zusätzliche Kürzung um 7% für die Jahrgänge nach 1955. Die Verteilung der Rentenkürzungen der Höhe der GRV-Rente nach ist ziemlich homogen (Debrand und Privat, 2006). Drei Faktoren bzw. drei Grenzen der Simulation müssen dabei in Betracht gezogen werden. Erstens wird hier unterstellt, dass alle Versicherten in Rente gehen, wenn Sie den maximalen Satz erreichen. Zweitens verbirgt der Zeitraum der Simulation (bis 2030) die Tatsache, dass die Abnahme des Rentenniveaus für die folgende Generation noch stärker sein wird. Drittens betreffen diese Schätzungen nur die Zugangsrente: wegen des Anpassungsverfahrens der Renten wird sich die Reduzierung des Rentenniveaus während des Rentenbezugs fortsetzen.

Um den Lebensstandard der zukünftigen Rentner besser einschätzen zu können, sollen auch die Zusatzrenten in der Analyse einbezogen werden. Dabei liegt die Schwierigkeit aber darin, dass die wichtigsten Parameter der Zusatzversorgungssysteme regelmäßig zwischen den Sozialpartnern neu verhandelt werden⁴⁸. Nach dem letzten Abkommen, das sich auf den Zeitraum 2003-2008 erstreckt, wird der Punktwert nach dem Preisindex angepasst wird, während der Referenzlohn (der Einkaufspreis des Punktes) wie das Arbeitsentgelt aufgewertet wird. Diese Regelung führt zu einer bedeutsamen Abnahme der Rendite und des Rentenniveaus der Renten aus ARRCO und AGIRC. Für die langfristige Entwicklung der Zusatzversorgungssysteme werden üblicherweise zwei Varianten ausgewählt:

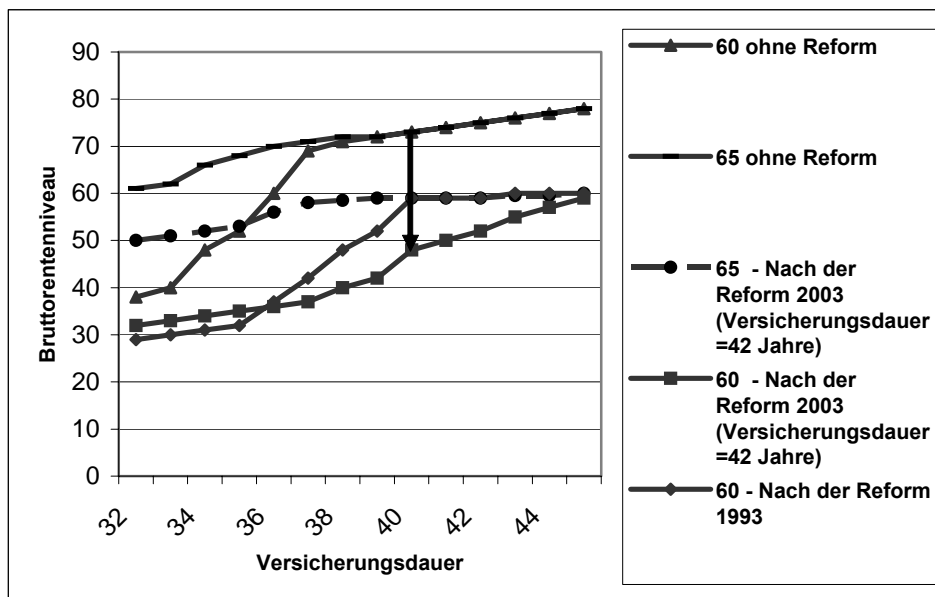
⁴⁷ Ein Bericht der EU-Kommission bestätigt, dass langfristig, innerhalb der EU-15, Frankreich bei weitem den bedeutsamsten Rückgang des GRV-Rentenniveaus aufweisen wird - obwohl für andere Länder wie Deutschland einige zugrundeliegenden Annahmen fragwürdig erscheinen. Siehe European Kommission, 2006., S.71.

⁴⁸ Wie schon erklärt spielen drei Parameter eine entscheidende Rolle für die Steuerung der Zusatzrentenkassen (Siehe oben 1.2.1).

Die erste Variante setzt die Regelung des letzten Abkommens fort, so dass die Rendite und von daher das Rentenniveau zukünftig ständig abnimmt. Die zweite setzt eine Anpassung des Punkteinkaufspreises auf den Preisindex voraus. In diesem Fall, wird die Rendite in der Zukunft stabilisiert. Die folgenden Ergebnisse stützen sich auf diese letzte Variante⁴⁹.

Hier werden wiederum die Folgen von verschiedenen Gesetzgebungen auf das Bruttorentenniveau verglichen: vor den Reformen, nach den Reformen der 90er Jahre (die 1993er GRV-Reform und die Reform in den Zusatzversorgungssystemen), und nach der 2003er Reform. Nur zwei Standardfälle werden hier präsentiert: ein(e) Arbeiter(in), der (die) jahrelang genau 100% des durchschnittlichen Lohn verdient hat; sowie ein Cadre, der das Doppelte verdient hat. In beiden Fällen wachsen die Löhne wie der durchschnittliche Lohn (1,5% pro Jahr). Es wird in jedem Fall unterstellt, dass das relevante Rentenrecht während der ganzen Versicherungsdauer Anwendung findet (Benallah und coll., 2004)⁵⁰. Wie jede Methode, die auf Standardfälle zurückgreift, können diese Beispiele nicht als repräsentativ betrachtet werden. Sie erlauben einige langfristigen Folgen der getroffenen Maßnahmen besser zu begreifen. Die Ergebnisse hängen entscheidend von verschiedenen Parametern ab: 1) von der Versicherungsdauer, 2) von dem Rentenzugangsalter (hier: 60 oder 65), 3) von der unterstellten Rendite in den Zusatzrentensystemen, 4) von den unterstellten Makrovarianten (insbesondere angesichts dem Anpassungsverfahren der Zuwachs der Löhne im Vergleich zu dem Preisanstieg).

Abb.8. Auswirkungen der Rentenreformen: Bruttorentenniveau (Grund- und Zusatzrenten) um 60 bzw. 65 – 100% des durchschnittlichen Lohnes



Anahmen: wie die Annahmen 2002 des COR (siehe Tabelle 10), Arbeitsproduktivität=1,5% pro Jahr, erforderliche Versicherungsdauer ab 2020: 42 Jahre.
Quelle: IRES (Benallah und coll., 2004).

Nach den Reformen der 90er Jahre, hätte ein(e) Arbeiter(in) mit einer Versicherungsdauer von 40 Jahren, der immer 100% des durchschnittlichen Lohnes verdient hat und der mit 60 in die Rente geht, eine Basis- und Zusatzrente von 60,0% seines letzten Bruttolohnes bekommen – gegenüber 73% vor

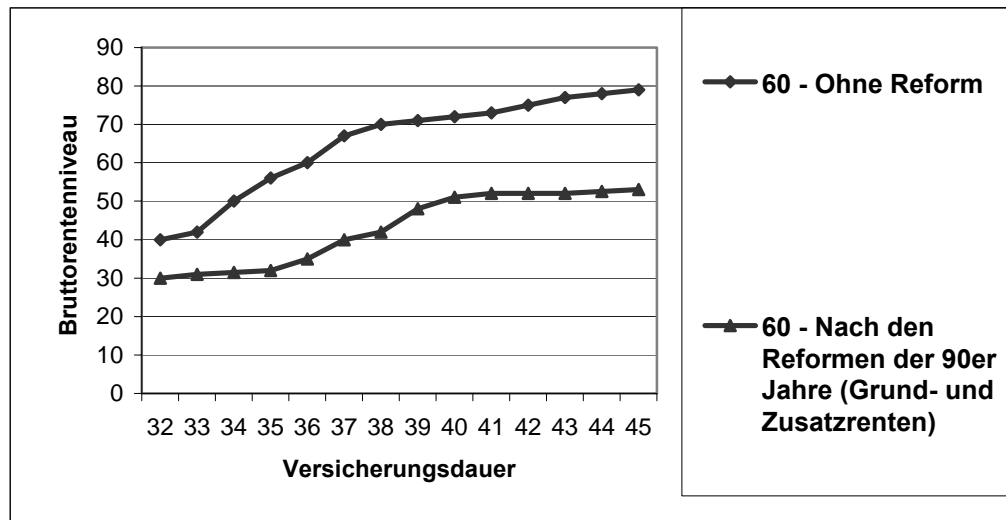
⁴⁹ Sie berücksichtigen aber die Folgen der verschiedenen Abkommen der 1990er Jahre. Diese Veränderungen führen zu einer Abnahme der Rendite um 13,7% für das ARRCO-System und um 21% für den AGIRC. Siehe Benallah und coll., 2004.

⁵⁰ Infolgedessen wird die Abnahme des Rentenniveaus für die gegenwärtigen Generationen überschätzt.

der Reform der 90er Jahre⁵¹. Das Rentenniveau der von den Zusatzversorgungskassen bezahlten Rente nimmt von 24,2% auf 16% ab. Nach der Reform 2003 könnte dieses Bruttorentenniveau nur noch 50% betragen. Um ein Bruttorentenniveau von 60% zu erreichen muss er entweder mit 65 Jahren in die Rente gehen oder 42 Jahre lang arbeiten.

Die Abnahme des Bruttorentenniveaus ist geringer für die kurze Versicherungsdauer (wegen der Abnahme der Abschläge) und für diejenigen, die die erforderliche Versicherungsdauer von 42 Jahren (für den Höchssatz) erfüllen. Im Schnitt beträgt die Abnahme des Rentenniveaus (je nach Zugangsalter und Versicherungsdauer) zwischen 28 und 35 Prozentpunkte (Benallah und coll., 2004).

**Abb. 9. Bruttorentenniveau (in %) nach den Reformen der 90er Jahre.
„Cadre“ = 200% des durchschnittlichen Lohnes
(Rentenzugangsalter=60)**



Quelle: IRES (Benallah und coll., 2004).

Wenn die Gesetzgebung zu Beginn der neunziger Jahre während der ganzen Karriere Anwendung gefunden hätte, würde ein 60-jähriger Cadre, der 40 Jahre lang Beiträge entrichtet und der immer 200% des durchschnittlichen Lohnes verdient hat, eine Basisrente um 26,2% seines letzten Lohn bekommen, zu der eine ARRCO-Zusatzrente von 12,6% von seinem letzten Lohn und eine AGIRC-Zusatzrente von 34,2% hinzukommt. Insgesamt hätte er über ein globales Bruttorentenniveau von 72% verfügt. Nach den Reformen der 90er Jahre, würde der gleiche Cadre eine Basisrente von 22,0% seines letzten Lohnes bekommen, zu der eine ARRCO und AGIRC-Zusatzrente von 29,2% von seinem letzten Lohn hinzukommen würde, das heißt insgesamt ein Bruttorentenniveau von 51,2% wenn er mit 60 in die Rente gehen würde. Je nach Versicherungsdauer beträgt die Reduzierung des Rentenniveaus zwischen 29% und 44% (für die Versicherte mit einer Versicherungsdauer von 34 bis 38 Jahre). Nach der Reform 2003 hängt das Rentenniveau wiederum von der Versicherungsdauer ab. Das Bruttorentenniveau verbessert sich nur für diejenigen die kurze Versicherungsdauer (weniger als 36 Jahre) zur Geltung machen können.

Die wichtigsten Auswirkungen der Rentenreformen der Basis- und Zusatzsysteme können wie folgt zusammengefasst.

Was die Auswirkungen der Reformen auf das Rentenniveau betrifft, kann festgestellt werden, dass trotz des Zuwachses der (Grund-)Löhne in den drei bis vier nächsten Jahrzehnten, eine sehr schwache Erhöhung der Basis- und Zusatzrenten im Vergleich zu heute zu erwarten ist. Infolgedessen ist einer der spürbarsten Rückgänge des Rentenniveaus in der EU-15 (zwischen 30 und 40% im Vergleich zu einer Variante ohne Reform) abzusehen. Dabei spielt die Rentenreform 1993 die

⁵¹ Dieses Rentenniveau nimmt mit der Versicherungsdauer aufgrund der angesammelten Punkte in den Zusatzversorgungskassen regelmäßig zu.

bedeutsamste Rolle. Die relative Verarmung der zukünftigen Rentner⁵² wird Generationen betreffen, die zum ersten Mal in Frankreich im Alter von 30 Jahren über ein Einkommen verfügen, der niedriger ist, als jener ihrer Eltern. Diese Generationen werden von der Verlängerung der erforderlichen Versicherungsdauer besonders stark betroffen, weil sie später auf den Arbeitsmarkt eingetreten sind, in einem Zeitalter, wo die Arbeitslosenquote dauerhaft hoch geblieben ist, und weil ein bedeutsamer Anteil unterbrochene Erwerbskarrieren bzw. Versicherungsdauer haben werden.

Die Reformen betreffen die Angestellten und „Cadres“ noch mehr als die Arbeiter aufgrund des vorauszusehenden Rückgangs der Rendite und des Rentenniveaus in den Zusatzrentensystemen und aufgrund ihres späteren Eintrittsalters in den Arbeitsmarkt. Obwohl die Mindestrentenaltersgrenze unverändert bleibt, kann nur eine lange Versicherungsdauer (42 Jahre ab 2020 bzw. 44 Jahre ab 2040) die Abnahme des Rentenniveaus zum Teil begrenzen. Dabei wird in der Zukunft das Ende der Karriere und die Beschäftigungsmöglichkeit der Älteren eine entscheidende Rolle spielen.

Schlussfolgerung

Gibt es also einen französischen Sonderweg der Rentenreform? Einige Elemente sprechen für diese Diagnose. Auf den ersten Blick wird die Rolle des Umlageverfahrens zur Finanzierung der öffentlichen Rentenleistungen auch im Rahmen der Zusatzversorgungssysteme bestätigt. Aus dieser Sicht sollen die neu eingeführten Anreize zur freiwilligen Altersvorsorge also einen ergänzenden Charakter beibehalten. Darüber hinaus wird die – im Vergleich zu anderen Ländern – frühe Mindestaltersgrenze nicht verschoben (was jene bevorzugt, die früh begonnen haben, zu arbeiten). Drittens sind die Umverteilungskonsequenzen der Reformen zu unterstreichen: Wegen der Zwei-Stufigkeit der GRV und weil die Reform der Zusatzversorgungssysteme tief greifend gewesen ist, werden voraussichtlich die (Leitenden-) Angestellten noch mehr als die Arbeiter von der Abnahme des (relativen-)Rentenniveaus betroffen sein. Viertens ist der Kern der Strategie der 2003er Rentenreform das erhoffte Sinken der Arbeitslosigkeit, das eine Steigerung der Beschäftigungsquote der Älteren und damit eine Verlängerung der Versicherungsdauer und eine Flexibilisierung der Rentenzugangsmöglichkeiten erlauben soll. Gleichzeitig wäre unter diesen Umständen eine begrenzte Erhöhung der Rentenbeiträge ohne Anstieg der Gesamtsozialabgaben möglich (Umschichtung der Beiträge aus der Arbeitslosenversicherung zur GRV).

Andere Gründe sprechen dafür, einen „Sonderweg“ der französischen Rentenpolitik in Frage zu stellen. Obwohl die 2003er Rentenreform offiziell darauf abzielt, das nach der 1993er Rentenreform erreichte Rentenniveau aufrechtzuerhalten – ein Ziel, das durch eine hinreichende Verlängerung der Versicherungsdauer bedingt ist – wird das Hauptparameter für Rentenkürzungen (wie in anderen OECD-Ländern) gestärkt und verallgemeinert (Beamten): die Anpassung der Grundlöhne und der Renten nach dem Preisindex. Aus diesem Grund ist das Rentenniveau in der Zukunft unvorhersehbar geworden (es hängt ab vom jeweiligen Zuwachs der Löhne und der Preise), aber es wird voraussichtlich – unter vernünftigen Hypothesen – besonders stark abnehmen. Die Abnahme des Rentenniveaus wird umso höher sein, je begrenzter die Erhöhung des tatsächlichen Rentenzugangsalters sein wird. Nach heutigem Zustand – d. h. ohne grundsätzliche

⁵² Insbesondere wenn man dazu die Preisanpassung der Rente während der Rentenlaufzeit berücksichtigt.

Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt für die älteren Arbeitnehmer – ist einer der spürbarsten Rückgänge des Rentenniveaus in der EU-15 zu erwarten. Die nach 1955 geborenen Generationen, die in Frankreich besonders stark von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftskrise betroffen worden sind, wären ein zweites Mal bestraft. Um diese Entwicklung zu vermeiden, bleibt grundsätzlich in den beiden nächsten Jahrzehnten das Ziel der Vollbeschäftigung und eine Strategie zur Steigerung des effektiven Rentenzugangsalters die beste Rentenpolitik.

Literaturhinweise:

- Bardaji J., Sédillot B., Walraet E. (2003): »Un outil de prospective des retraites : le modèle de microsimulation Destinie«, *Economie et prévision*, n°160-161, S. 193-213.
- Benallah S. (2005): »Interruption précoce d'activité et allongement de la durée requise à l'assurance vieillesse : les effets de la réforme des retraites de 2003«, *La revue de l'IRES*, n°2, S.43-70.
- Benallah S., Concialdi P., Husson M., Math A. (2004): »Retraites : les scénarios de la réforme«, *Revue de l'IRES*, n°44.
- Blanchet D., Brousse C. (1994): »L'extension de la retraite : quelques approches explicatives«, *Revue Economique*, vol. 45, n°3, S.775-788.
- Bommier, A., Magnac, T., Roger, M. (2001): »Départs en retraite : évolutions récentes et modèles économiques«, *Revue Française d'Economie*, vol. 16, n°1, S.79-124.
- Casey B. (1989): »Early Retirement: The Problems of 'Instrument Substitution' and 'Cost shifting' and Their Implications for Restructuring the Process of Retirement«, in W. Schmähl (ed.) *Redefining the Process of Retirement. An international Perspective*, Berlin, Heidelberg, S.133-150.
- Canry N. (2005): »Le financement de la protection sociale et son incidence sur la répartition primaire des revenus : étude du cas français depuis 1970«, Document de travail du CES-MATISSE.
- Canry N., Lechevalier A. (2006): »Evolution of Wage share, social expenditures and financing of social security systems«, communication prepared for *the Transformation of the Welfare State: Political Regulation and Social Inequality, 4th Annual ESPANet Conference*, 21-23 September 2006, Bremen
- Chagny O., Monperrus-Veroni P. (2007): »Les paramètres de la réforme : une comparaison France-Allemagne«, *Retraite et société*, n°50, S.78-111.
- Chaput H., El Mekkaoui de Freitas (2005): »Quelles sont les durées d'assurance validées par les actifs pour leur retraite ?«, *Solidarité et Santé*, n°2, 2005, S. 7-22.
- Charpin (1999): *L'avenir de nos retraites*, Rapport du Commissariat Général du Plan, Paris, La documentation française.
- Chauvel L. (2003): *Le destin des générations. Structure sociale et cohortes en France aux XX^e siècle*, Paris, Puf.
- Conseil d'Orientation des Retraites (COR), (2006): *Retraites : perspectives 2020 et 2050*, Troisième rapport du COR, Paris, La documentation française.
- Conseil d'Orientation des Retraites (COR) (2007): *Retraites: questions et orientations pour 2008*, Quatrième rapport du COR, Paris, La documentation française.
- Coeffic N., (2004): »Le taux de remplacement du salaire par la retraite pour les salariés de la génération 1934 ayant effectué une carrière complète«, *Etudes et résultats*, n°312, juin.
- Cornilleau G., Sterdyniak H. (2003): »Réformes des retraites : tout miser sur l'allongement de la durée de cotisation ?«, *Lettre de l'OFCE*, n°237, mai.

Coudin E., (2006): »Projections 2005-2050. Des actifs en nombre stable pour une population âgée toujours plus nombreuse«, *Insee Première*, n°1092, juillet.

Dantec A. (2000): »Allonger la durée de cotisation de l'assurance retraite : une solution équitable ?«, *Revue de l'OFCE*, n°74, juli, S.98-130.

D'Autume A., Betbèze J. P., Hairault J. O. (2005): *Les seniors et l'emploi en France*, Rapport du Conseil d'Analyse Economique, Paris, La documentation française.

Debrand T., Privat A.-G., (2006): »Quelle retraite pour les salariés suite aux réformes de 1993 et 2003 ?«, *Revue française d'Economie*, n°1, vol. XXI, S.173-206.

Deloffre A. (2005) : »Les retraites en 2004«, *Etudes et résultats*, n°454, décembre.

Dorn D., Sousa-Poza A. (2007): »,Voluntary' und 'Involuntary' Early Retirement: An International Analysis«, *IZA-Discussion Paper Series*, n°2714, Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit.

Duval R. (2003): »Retirement Behaviour in Oecd Countries: Impact of Old-Age Pension Schemes and other Social Transfer Programmes«, *OECD Economic Studies*, n°37.

Gruber J., Wise D. (1999) (Hrsg.): *Social Security and Retirement around the World*, Chicago: University Press.

IGAS (Inspection Générale des Affaires Sociales) (2004): *Gestion des âges et politique de l'emploi*, Rapport annuel, Paris, La documentation française.

Insee (1998): Revenus et patrimoines des ménages, Insee-Synthèses, n°19, octobre.

European Commission (2006): *Adequate and sustainable pensions*, Synthesis report 2006, Directorate-General for Employment, Social Affairs and Equal Opportunities.

Lechevalier A. (2000): »L'épargne retraite en France : états des lieux et finalités d'une réforme«, *Revue d'Economie financière*, n° 56, avril, S. 217-240.

Lechevalier A., Pelè L. P. (2002): »Mode d'indexation et inégalités inter-générationnelles dans les systèmes de retraite par répartition«, *Revue d'économie politique*, 112(3), mai-juin 2002, S. 437-460.

Lechevalier A., Concialdi P. (2004): »Pensions reform and intergenerational equity«, in Gerard Hughes and Jim Stewart (eds), *Reforming Pensions in Europe: Evolution of Pension Financing and Sources of Retirement Income*, Cheltenham: Edward Elgar, p.247-283.

Leconte V., Parisot A. (2006) :»Les effets de la réforme sur l'âge de départ en retraite du régime général«, *Retraite et Société*, n°48, juin, S.10-37.

Lewerenz M. (2003): »Frankreich«, in *Rentenversicherung im internationalen Vergleich 2003*, DRV-Schriften, Band 45, Verband Deutscher Versicherungsträger, S.79-112.

Magnac T., Rapoport B., Roger M. (2006): »Fins de carrière et départs à la retraite : l'apport des modèles de durée«, *Solidarité et Santé*, n°3, S.101-118.

Plane M. (2007): »La démographie à la rescousse de la protection sociale en France«, *Lettre de l'OFCE*, n°281, mars.

Privat G., (2005): *L'avenir des retraites en France*, Thèse pour le doctorat en sciences économiques, Institut d'Etudes Politiques, Paris.

Robert-Bodée I. (2006): »Projections de la population pour la France métropolitaine à l'horizon 2050«, *Insee Première*, n°1089, juillet.

Schmid G. (2002): *Wege in eine Neue Voll-Beschäftigung. Übergangsmarktmärkte und aktivierende Arbeitsmarktpolitik*, Frankfurt am Main, New-York, Campus Verlag.

Stock J., Wise D. (1990): »Pension, the Option Value of Work and Retirement«, *Econometrica*, vol. 58, n°5, S.1151-1180.

Taddei D. (2000): *Retraites choisies et progressives*, Rapport du Conseil d'Analyse Economique, Paris, La documentation française.

Vernière L. (2004): »Barème de décote et surcote, rachat de périodes d'études et neutralité actuarielle dans la tarification des régimes de retraite : méthodologie et comparaison internationale«, *Questions Retraite*, n°66, décembre.